



NÖ JUGENDWOHLFAHRT 
JAHRESBERICHT 2012

*„Alles und jedes was wir tun
ist für die nächste Generation“*

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

VORWORT

DR. ERWIN PRÖLL
Landeshauptmann NÖ



Die umfassende Arbeit der NÖ Jugendwohlfahrt zeigt sich vor allem auch daran, welch reichhaltiges Angebot und vielfältige Leistungen zur Hilfe und Selbsthilfe die Eltern, Kinder und Jugendlichen in den Gemeinden und im Land vorfinden. Die Jugendwohlfahrt mit ihren Dienststellen und den engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist dieser Aufgabe in vorbildlicher Weise nachgekommen. Die besten Beispiele dafür sind ambulante Familienbetreuung und stationäre Betreuung sowie Pflegekinderwesen, Kinderschutz, Kinderbetreuungseinrichtungen, Krisenintervention, Notschlafstellen, Streetwork und Erziehungsberatung. Die Jugendwohlfahrt versteht sich dabei als Serviceeinrichtung, wobei uns das Wohl und der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen in jeder Hinsicht sehr am Herzen liegen.

Niederösterreich ist in ganz besonderem Maße ein Bundesland, in dem auch für die Jugend sehr viel geschieht. Gerade in Zeiten des vereinigten Europa, des aufeinander Zukommen von Ländern und Regionen auf politischer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene ist gerade die Jugend von heute sehr gefordert. Als Landeshauptmann von Niederösterreich ist es für mich immer ein wichtiges Anliegen, Ideen und Impulse für die Jugend zu setzen. Alles und jedes was wir tun ist für die nächste Generation. Und wenn man sieht, was die Jugend zustande bringt, dann gibt uns das eine unheimliche Kraft.

In diesem Sinne ermuntere ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NÖ Jugendwohlfahrt, in diesem lebendigen und originellen Geist auch in den nächsten Jahren weiterzuarbeiten. Als Landeshauptmann danke ich den vielen Beteiligten für das Engagement und die viele Arbeit, ohne die eine so umfassende und qualitativ hochwertige Hilfe für Eltern, Kinder und Jugendliche nicht möglich wäre.

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Erwin Pröll". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Erwin Pröll

VORWORT

MAG.^a KARIN SCHEELE
Landesrätin



Vor Ihnen liegt der erste Bericht der NÖ Jugendwohlfahrt für 2012! Ich freue mich, Ihnen in diesem Zusammenhang von einigen positiven Entwicklungen berichten zu können.

Als Verantwortliche für den kostenintensiven Bereich der Jugendwohlfahrt war es mir seit meinem Amtsantritt ein großes Anliegen, die jährlich zu beschließenden Budgetrahmen den Realitäten anzupassen. Obwohl auch bisher alle notwendigen Leistungen erbracht werden konnten, bedeutet die nun erreichte Kostenwahrheit das Fortschreiten eines sicheren Weges, den Betroffenen passgenau den Schutz und die Förderung zu geben, die sie gerade brauchen.

Darüber hinaus habe ich, gemeinsam mit dem verantwortlichen Kollegen in der Landesregierung, eine umfassende Neuorganisation der Planung der NÖ Jugendwohlfahrt in Auftrag gegeben. Damit soll es in Zukunft möglich sein, ein noch besser am regionalen Bedarf orientiertes Angebot zur Verfügung stellen zu können.

Nicht unerwähnt lassen möchte ich ein trauriges Kapitel der Jugendwohlfahrt. Die Aufklärungsarbeit der vor zwei Jahren ans Tageslicht gekommenen Missbrauchsfälle ist mittlerweile beinahe abgeschlossen. Mein Dank gilt daher der gewissenhaften Arbeit unserer Mitarbeiterinnen der Erstanlaufstelle – der NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft –, den vorbereitenden BeamtInnen, den ehrenamtlichen Mitgliedern des Opferschutzbeirates sowie der Entschädigungskommission.

Ich bedanke mich auf diesem Weg bei allen MitarbeiterInnen unserer Einrichtungen, bei den zahlreichen Pflege- und Adoptiveltern sowie den engagierten Fachkräften in den Jugendwohlfahrtsbehörden sehr herzlich. Ein eigener Dank gilt dem Redaktionsteam unter der Führung von Dr. Susanne Führlinger.

Mit den besten Grüßen

Mag.^a Karin Scheele

VORWORT



MAG. KARL WILFING
Landesrat

Die NÖ-Jugendwohlfahrt wurde nach dem einstimmigen Beschluss des Landtages auf neue Beine gestellt. Die Gemeinden haben sich dabei bereit erklärt, Verantwortung zu übernehmen und so gemeinsam mit dem Land ein modernes Leistungsmanagement für die Betroffenen zu bieten. Im Vordergrund steht der Wandel von Kinderbetreuung abseits ihrer Familie in Institutionen der vollen Erziehung der Jugendwohlfahrt hin zu ambulanten und mobilen Leistungen. Unser Ziel ist, Unterstützung bereit zu stellen, bevor Probleme zu groß werden und dort zu helfen, wo unsere Hilfe auch wirklich notwendig ist. Mit diesen Maßnahmen unterstreicht das Land NÖ die Bedeutung der Familie und zwar auch dort, wo Defizite vorhanden sind und Familien Unterstützung benötigen. Offene Politik ist unser Anliegen. Mit dem Jahresbericht 2012 können Sie sich selbst ein Bild davon machen. Ich wünsche allen Partnern des Landes NÖ, die hier Leistungen erbringen, weiterhin viel Erfolg und den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksjugendwohlfahrtsbehörden eine noch bessere Handlungsmöglichkeit.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karl Wilfing'.

Mag. Karl Wilfing



MAG.^a BARBARA SCHWARZ
Landesrätin



Das Land NÖ legt viel Gewicht und Engagement in eine umfassende Rahmenlage für die minderjährige Bevölkerung und deren Familien. Als für den Bereich der Kinderbetreuung zuständiges Regierungsmitglied ist mir die gesamtheitliche Behandlung der Bedürfnisse niederösterreichischer Familien wichtig. Funktioniert die Kinderbetreuung gut und kann eine Familie durch beide Elternteile im Erwerbsleben stehen, ohne dadurch Defizite in der Kindererziehung zu bewirken, braucht es danach nicht der schwerwiegenden Ersatzhilfen durch die Jugendwohlfahrt mit Fremdbetreuung und/oder personalintensiven mobilen sozialen Diensten der privaten Träger der Jugendwohlfahrt.

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Leistungen der NÖ Jugendwohlfahrt erstmals in dieser Gesamtsicht für das Jahr 2012 dargestellt und ich bin überzeugt, dass damit vielen Leserinnen und Lesern, vor allem im Kreise der Abgeordneten zum NÖ Landtag, erstmals der Zusammenhang und die großartigen Leistungen des Landes bewusst gemacht werden können. Ich erhoffe mir auch weiterhin jene Innovationsfreude, die die Partner Land und Gemeinden im Jugendwohlfahrtsbereich an den Tag legen und für die ich herzlich danke.

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials 'B.S.' followed by a long, sweeping flourish.

Mag.^a Barbara Schwarz

VORWORT



MAG. REINFRIED GÄNGER
Leiter der NÖ Jugendwohlfahrt

Geschätzte LeserIn!

Die Jugendwohlfahrt ist in einem ständigen Anpassungsprozess an die Bedürfnisse der NÖ Familien. Die verbesserten Leistungsinhalte und Formen von Hilfen sollen möglichst zeitnah die entstandenen Bedarfe erfüllen, um den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien eine förderliche Entwicklung gewährleisten zu können.

Dazu dient einerseits die Anpassung der Rechtsgrundlagen, andererseits aber auch die Öffentlichkeitsarbeit, damit die für die Finanzierung des Personal- und Sachaufwandes in der Jugendwohlfahrt Verantwortlichen die sorgsame Verwendung der zugesprochenen Finanzmittel nachvollziehen können.

Ein engagiertes Team der Abteilung Jugendwohlfahrt unter der Leitung von Frau Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger präsentiert Ihnen auf den folgenden Seiten voll Stolz den ersten Jahresbericht für den Zeitraum 2012. Als Leiter der Fachabteilung darf ich meinen besonderen Dank den Autorinnen und Autoren dieses vor Ihnen liegenden Werkes aussprechen.

Mag. Reinfried Gänger



DR.in SUSANNE FÜHRLINGER
Redaktionsleiterin



Wer Gutes tut, sollte auch darüber reden!

Wir von der NÖ Jugendwohlfahrt haben die Gelegenheit dazu in Form dieses erstmalig erscheinenden Jahresberichtes ergriffen.

Ich hoffe, dass wir unser Ziel, Sie möglichst umfassend über unsere manchmal sehr schwierige und emotionsbeladene Arbeit zu informieren, erreicht haben. Für mich persönlich ist es jedoch wichtig, dass wir mehr tun als nur darüber zu reden – wir bewegen wirklich, im Sinne sozialer Verantwortung!

Auf den folgenden Seiten möchten wir Ihnen unsere Tätigkeit für den Schutz und eine gesunde Entwicklung junger Menschen nahebringen.

Als Redaktionsleiterin danke ich dem Team

Dr. Helmut David	Dr. Reinhard Neumayer
Mag. Reinfried Gänger	Mag. ^a (FH) Andrea Rathgeb
Bettina Hartl	Dr. Peter Rozsa
Alois Haubenberger	Gerald Zeyringer

sowie allen mitwirkenden AutorInnen ganz herzlich für ihren Teamgeist und ihr Engagement!

Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger

INHALT

LEISTUNGSSPEKTRUM

Der personelle und finanzielle Rahmen in der NÖ Jugendwohlfahrt	14
Wissenschaft in der NÖ Jugendwohlfahrt	16
Kinder- und Jugendpsychologischer Beratungsdienst	17
Einzelfallorientierte Fachberatung in der Sozialarbeit	18
Elektronische Datenverarbeitung	19
NÖ Jugendwohlfahrtsplanung	20
Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der öffentlichen Jugendwohlfahrt	20

UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

Ambulante und mobile Hilfen für Familien	22
Ambulante Dienste der freien Jugendwohlfahrt	24
Mobile Dienste der freien Jugendwohlfahrt	26
Soziale Dienste freier Jugendwohlfahrtsträger	28
„Jugend auf der Straße“	32
NÖ Elternschule	33

VOLLE ERZIEHUNG

Maßnahmen der vollen Erziehung	34
Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien	37
Pensionsversicherung für Pflegeeltern	38





Eignungsfeststellung von Adoptivwerbern	39
Internationale Adoption	40
Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt	40
Krisenzentren in der NÖ Jugendwohlfahrt	42
Institutionen der vollen Erziehung	42
Der Alltag eines Kindes in einer Wohngemeinschaft	44

STEUERUNGSSINSTRUMENTE

Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt	46
Fachaufsicht über volle Erziehung	46
Hilfeplanung	48
Gefährdungsabklärung	49
Befragung von Minderjährigen in Pflegschaftsverfahren	34
Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers in Pflegschaftsverfahren	36
Abwicklung Unterhalt	49
Unterhalt / Zahlungsverkehr	50
Arbeit mit Flüchtlingskindern	51

KINDERBETREUUNG

Tagesmütter und Tagesväter	52
Tagesbetreuungseinrichtungen	52
Horte	54

LEISTUNGSSPEKTRUM

- >> Der personelle und finanzielle Rahmen
- >> Wissenschaft in der NÖ Jugendwohlfahrt
- >> Kinder- und Jugendpsychologischer Beratungsdienst
- >> Einzelfallorientierte Fachberatung in der Sozialarbeit
- >> Elektronische Datenverarbeitung
- >> NÖ Jugendwohlfahrtsplanung
- >> Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der öffentlichen Jugendwohlfahrt



Der personelle und finanzielle Rahmen

Mag. Reinfried Gänger

Die Leistungen der NÖ Jugendwohlfahrt, wie sie in etwa 30 Beiträgen näher hier dargestellt sind, können nur durch den finanziellen Einsatz des Landes NÖ und der Kommunen/NÖ Gemeinden sichergestellt und von entsprechend geschultem Personal erbracht werden. Es mag daher von Interesse sein, welche finanziellen und personellen Ressourcen im Jahr 2012 im Voranschlag und dem Dienstpostenplan zur Verfügung gestellt worden sind. In manchen Beiträgen finden Sie auch jene statistischen Zahlen, die sich nach Ablauf des Berichtszeitraumes im Rechnungsabschluss ergeben haben.

Kostenintensiv ist erfahrungsgemäß die Leistung „volle Erziehung“, die für das Berichtsjahr mit € 45,554.400,- vorangeschlagen war, durch den Gesetzesbeschluss mit der 7. Novelle zum NÖ JWG 1991 (in Umsetzung der Kommunalgipfel-Vereinbarung vom 18.10.2011) aber noch erheblich ausgeweitet werden konnte.

Für die ebenso nachträglich ausgeweiteten Kosten für Maßnahmen der „Unterstützung der Erziehung“ waren € 4,129.000,- vorgesehen.

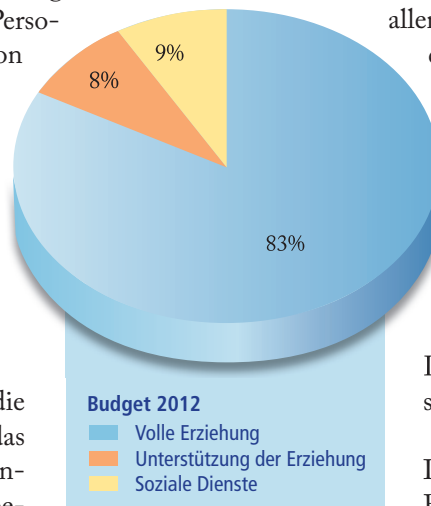
Bei der Budgetpost für Soziale Dienste der freien/privaten Jugendwohlfahrt und für unterstützende Maßnahmen zur Konfliktbewältigung waren € 5,090.000,- verankert.

Im Jugendhilfsfonds, der sozial schwachen Kindern Ferienerholungsaktionen bietet und der durch Spenden im Rahmen der NÖ Pflingstsammlung gespeist wird, standen € 320.000,- zur Verfügung. Für die Fortbildung und Ausstattung mit Fachliteratur des Personals in der Abteilung GS6 waren € 33.600,- zum Verbrauch bestimmt.

Für die Kosten der Fortbildung für das Hortpersonal der Gemeinden und privaten Träger waren € 17.000,- durch Kursbeiträge eingebracht und eben für diese Zwecke ausgegeben worden. Dazu kommen noch € 7,300.000,- für die Vorfinanzierung von Betreuungsleistungen (volle Erziehung in Landesjugendheimen) für Kinder aus anderen Bundesländern, die aber von diesen rückerstattet werden müssen.

An dieser Stelle sei aufrichtiger Dank allen Regierungsgliedern und den Vertretern der beiden Regierungspartei-

en im Landtag sowie den Vertretern der NÖ Gemeinden beider Fraktionen ausgesprochen, die am 18.10.2011 den Bedarf und die Leistungskraft der NÖ Jugendwohlfahrt erkannt und entsprechend ausgestattet haben. Auch allen Landtagsabgeordneten, die einstimmig das Ergebnis umgesetzt haben, gebührt der Dank.



Die personelle Ausstattung der NÖ Jugendwohlfahrt kann hier nicht in Finanzbeträgen ausgewiesen werden, weil Personalkosten von den Dienstgebern (Land, Städte mit eigenem Statut) getragen werden, sohin nicht den Leistungsumfang der Jugendwohlfahrt schmälern (anders etwa in Wien).

In der Fachabteilung GS6, die diesen Bericht erstellt hat, sind 29 Personen beschäftigt. Das Leitungsteam besteht aus

2 Juristen (mit Zusatzqualifikation als diplomierte Sozialarbeiter) und dem leitenden Psychologen des KJB.

Klinische und Gesundheitspsychologie ist das fachliche Gerüst von 8 Personen. Fachkräfte für Sozialarbeit mit Zusatzqualifikationen durch Mag. (FH) oder MA sind 9. Weitere Qualifikationen finden sich durch Kommunikationswissenschaft, Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik, Matura mit Wirtschaftsschwerpunkt, Matura mit rechtlicher Zusatzbildung, abgeschlossene Lehre in der IT des Landes und Handelsschulabschluss. Dazu kommen die einschlägigen Dienstprüfungen des Landes.

In den derzeit schon bestehenden 2 Kompetenzzentren sind 4 klinische und Gesundheitspsychologinnen, 7 Fachkräfte der Sozialarbeit und zwei Sekretärinnen im Einsatz. Der Jugendwohlfahrtspool, der zur zeitlich beschränkten Aushilfe bei Personalengpass an Bezirkshauptmannschaften errichtet worden ist, umfasst 4 AmtsvormünderInnen und 10 Fachkräfte der Sozialarbeit. Sie gehören dienstrechtlich zur Abt. GS6 und werden zur Aufgabenerfüllung den Bezirkshauptmannschaften bei Bedarf zugeteilt.

An den 25 Bezirksjugendwohlfahrtsabteilungen sind 70 AmtsvormünderInnen, 169 Fachkräfte der Sozialarbeit sowie weiteres Buchhaltungs- und Kanzleipersonal beschäftigt. Auch 4 JuristInnen verstärken an drei Bezirks-

hauptmannschaften die Jugendwohlfahrt. Dazu kommt das Personal in den Landesjugendheimen, in den Einrichtungen der vollen Erziehung der privaten Träger und im mobilen und ambulanten Bereich sozialer Dienstleis-

ter, das hier nicht ziffernmäßig erfasst werden kann, obwohl deren Wirken genauso zur Jugendwohlfahrt zählt. An dieser Stelle gebührt allen, die diese Arbeitsplätze geschaffen haben, ein großer Dank.

Wissenschaft in der NÖ Jugendwohlfahrt

Dr. Helmut David

Die Tätigkeitsschwerpunkte der Stabsstelle im Bereich Wissenschaft & Forschung sind hauptsächlich auf die Themenbereiche Kindeswohlverletzung, -gefährdung, -beeinträchtigung, -vernachlässigung fokussiert.

Dies beinhaltet die intensive Beschäftigung mit wissenschaftlichen Spezialdisziplinen wie: Risiko- und Konfliktforschung (Genese und Strukturen von Konflikten), Gefahrenabklärungen, der wissenschaftlichen Betrachtungen von Indikationen bei Fremdunterbringungen, der Erforschung von Grundbedürfnissen (aber auch speziellen Bedürfnissen) von Kindern und Jugendlichen, Traumaforschung, Klinische- und Gesundheitspsychologie mit dem Schwerpunkt Gefährdungsdagnostik und vieles mehr.

Das bedeutet umfassende Kontakt- und Vernetzungsarbeit mit modernen, auf Kindeswohl und Kinderschutz spezialisierten Universitäten und hoch entwickelten Forschungseinrichtungen zu pflegen. Der nationalen und internationalen Vernetzungsarbeit der NÖ Jugendwohlfahrt mit spezialisierten Wissenschaftseinrichtungen kommt zukünftig ein noch höherer Stellenwert zu. Entsprechende Kooperationen müssen deshalb vertieft und ausgebaut werden.

Aufgabe und Ziel der Stabsstelle für Wissenschaft ist die:

- umfassende Beratung und Unterstützung des Abteilungsleiters in Fragen der unmittelbar und mittelbar abteilungsrelevanten Wissenschaft und Forschung
- Unterstützung des Planungs- und Praxisbedarfes der Abteilung
- Nutzbarmachung wissenschaftlicher Expertisen für den Bedarf der Abteilung
- Herstellung, Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte zu wissenschaftlichen Einrichtungen, insbesondere zu den Universitäten, um diese mit Themen der Jugendwohlfahrt verstärkt zu befassen.

Im Zuge der europa- und bundesweiten Debatten zum Kindeswohl und Kinderschutz geht es immer auch um die Fragen, wie mit Blick auf eine nachhaltige Weiterentwicklung des Gesamtsystems aus Fällen der Kindeswohlverletzung gelernt werden könne. Einerseits gilt es nach den Bedingungen und Faktoren für gelingende Kinderschutzarbeit zu fragen und diese detailliert zu beschreiben. Andererseits werden kritische Fallverläufe zum Anlass genommen, genau und sorgfältig zu untersuchen, was warum nicht funktioniert hat und welche Probleme sich eingeschlichen haben.

Daraus ergeben sich folgende übergeordneten Fragestellungen:

- Was ist das „Kindeswohl“? Dazu gibt es eine Arbeitsgruppe, die (derzeit) in unregelmäßigen Abständen tagt.
- Was sind „Grundbedürfnisse“ von Kindern und Jugendlichen? Wie verändern sich diese über die Zeit? Wie kann die Jugendwohlfahrt (speziell in NÖ) dazu beitragen diesen Bedürfnissen gerecht zu werden?
- Wie geschehen Fehler in der Jugendwohlfahrt (Fehlerkettenanalyse)? Wie kann gerade hier in diesem hochsensiblen Bereich die Fehlerquote minimiert werden, wie kann man Risikofaktoren besser begegnen?
- Was ist bzw. wie kommt man zu gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen in diesem Aufgabenbereich?
- Kann sich die Klientel darauf verlassen, dass die Arbeit, die es in Anspruch genommen hat, auf der Basis wissenschaftlich gesicherter Erkenntnisse beruht?
- Wie gestaltet man Verbesserung von Lebensbedingungen und Lebensqualität von sogenannten Risikofamilien?
- Wie gestaltet man die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, deren Grundbedürfnisse nicht durch deren Ursprungssystem (Familie) sichergestellt werden können?



Zur Erfassung und Beschreibung von Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen wurde in den Jahren 2009–2011 von einem österreichisch-tschechischen Expertenteam aus den Fachbereichen Psychologie, Soziale Arbeit und Pädagogik im Rahmen eines EU-Projekts ein Diagnoseinstrument entwickelt.

Die Jugendwohlfahrt Niederösterreich war in diesem Projekt federführend vertreten.

Den Kern des Verfahrens stellen psychometrische Fragebögen dar, die einerseits Vernachlässigung aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen beschreiben und andererseits einen Fragebogen zum elterlichen vernachlässigenden Verhalten beinhalten.

Ein spezieller Erhebungsbogen ermöglicht dem Fachpersonal eine grobe Einschätzung (Screening) und einen Vergleich mit der Erhebungsstichprobe von klar erkannter Gefährdung und möglicher Risikofaktoren, die auf das jeweilige Kind oder die Jugendliche/n einwirken. Zur multiprofessionellen Bewertung von Gefährdung/Vernachlässigung steht damit ein moderneres Verfahren für die soziale Diagnostik zur Verfügung.

Weiters gab es die Teilnahme an einem Forschungspro-

jekt, das von der Universität Koblenz-Landau in Kooperation mit der Forschungsabteilung der SOS Kinderdörfer (Österreich/Deutschland) zum Thema „Fremdversorgung von Geschwisterkindern“ durchgeführt worden ist. Abschlussveranstaltung war im Dezember 2011, die schriftlichen Ergebnisse erschienen im Berichtsjahr.

Die NÖ Jugendwohlfahrt ist gesetzlich verpflichtet, sich in ihren Tätigkeitsfeldern nach wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten. Daraus resultierend ergeben sich hier für den Bereich der Wissenschaftstheorie vielfältige Anwendungsmöglichkeiten und Herausforderungen (betreffend die einschlägigen jugendwohlfahrtsrelevanten Wissenschaftsdisziplinen).

Kontakte und Kooperationen existieren sowohl in Niederösterreich, in Österreich als auch international. Speziell sind dies jugendwohlfahrtsbezogene Abteilungen des Landes NÖ sowie die anderer Bundesländer; Hochschulen und Fachhochschulen; einschlägige Institutionen und externe Systempartner, die mit wissenschaftstheoretischen und praktischen Fragestellungen befasst sind.

Kinder und Jugendpsychologischer Beratungsdienst (KJB)

Dr. phil. Susanne Zöhrer-Zimmermann

Amtssachverständigengutachten

Der KJB nimmt als eine zur Abteilung GS6/Jugendwohlfahrt gehörige Gruppe psychologischer Amtssachverständiger jenen Teil des Auftrages der öffentlichen Jugendwohlfahrt wahr, der sich mit fachlich fundierter, auf evidenz-basierten bzw. wissenschaftlich belegbaren Erkenntnissen beruhender psychologischer Abklärung von Fragen der Gefährdung des Kindeswohls befasst. Das können beispielsweise Fragen der Obsorge, der elterlichen Kompetenz, Fragen unterschiedlicher Gefährdung wie Misshandlung, sexueller Missbrauch, ungünstige Bindungsmuster etc. sein, bis hin zu Fragen der Fremdunterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Heimen, Wohngemeinschaften und Pflegefamilien.

Pflegeelternauswahl, Eignungsfeststellung

Ein weiterer Arbeitsbereich ist die psychologische Gut-

achtertätigkeit des KJB im Rahmen der Eignungsfeststellung zukünftiger Pflegeeltern. Da der Umfang des Pflegekinderwesens laufend ausgebaut wird, kommt diesem psychologischen Tätigkeitsbereich auch im Hinblick auf die Optimierung verwendeter und Implementierung neuer, möglichst valider Testverfahren zunehmend Bedeutung zu.

Kompetenzzentren

Die an anderer Stelle ausführlich beschriebene Auslagerung psychologischer und sozialarbeiterischer Leistungen in so genannte Kompetenzzentren soll durch Synergie-nutzung den ständig wachsenden Anforderungen an die Jugendwohlfahrt Rechnung tragen.

Im Jahr 2012 wurde nach dem bereits 2010 eröffneten Kompetenzzentrum für das Industrieviertel (Standort Hinterbrühl) ein weiteres Kompetenzzentrum in der

Zentralregion St. Pölten eingerichtet. Mittlerweile stehen Räume im Regierungsviertel im Tor zum Landhaus für diese neue Außenstelle von GS6 zur Verfügung.

Wissenschaftlicher Auftrag

In den vergangenen Jahren konnten die diagnostischen Bereiche und Anwendungen diverser psychologischer Tests dank des Interesses und der Mithilfe aller KollegInnen laufend verbessert und verfeinert werden. Das soll auch in Zukunft weiter geschehen, um im nationalen und internationalen Vergleich innerhalb des klinisch-psychologischen Bereichs der Jugendwohlfahrt bzw. Jugendhilfe bestehen zu können.

Praktikum

Mit Oktober 2011 wurde erstmals eine Praktikantin im Rahmen der Ausbildung zur Klinischen Psychologin aufgenommen. Sie wurde von einem Kollegen des KJB betreut. Das Praktikum endete mit Juni 2012.

Supervision

Im Jahr 2012 wurden dem KJB 20 Supervisionseinheiten gewährt. Die Supervision wurde in der Gruppe der KJB-PsychologInnen als Fallsupervision mit externer SupervisorIn durchgeführt.

Psychologische Leistung in Zahlen

Im Jahr 2012 waren im KJB 8 Klinische und Gesund-

heits-PsychologInnen mit insgesamt 290 Wochenstunden beschäftigt. Ab Juli 2012 waren nach Rückkehr einer Kollegin aus der Karenz insgesamt 9 Klinische und GesundheitspsychologInnen mit einem Gesamtausmaß von 310 Wochenstunden in Diagnostik und Beratung tätig.

Es wurden 2012 insgesamt 459 Beratungstage im Rahmen von Außendiensten an den Bezirksverwaltungsbehörden und 24 Beratungstage in Institutionen der Jugendwohlfahrt abgehalten. In der Fachabteilung GS6 in St. Pölten wurden im Bedarfsfall einzelne Beratungen durchgeführt.

Die Anzahl der vorgestellten Kinder und Jugendlichen betrug insgesamt 1171.

Exkursionen

Der Auftrag an die PsychologInnen des KJB beinhaltet auch, im Fall einer Fremdunterbringung eine für das jeweilige Kind bzw. die/den jeweilige(n) Jugendliche(n) geeignete Institution vorzuschlagen. Daher ist die Kenntnis des Angebotes an Heimen und Wohngemeinschaften im Land unerlässlich. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Möglichkeit des fachlichen Austausches wurden Exkursionen des KJB in die Institutionen der öffentlichen und privaten Jugendwohlfahrt durchgeführt. Im Jahr 2012 waren dies zwei Exkursionen, in welchen insgesamt 5 Institutionen aufgesucht wurden.

Einzelfallorientierte Fachberatung in der Sozialarbeit

Mag^a.(FH) Andrea Rathgeb

Jede Fremdunterbringung bedeutet für ein Kind einen massiven Eingriff in seine Biografie und ist daher nur dann indiziert, wenn trotz ambulanter Unterstützung der Familie diese nicht in der Lage ist, den Schutz des Kindes sicherzustellen bzw. wenn eine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, die mit ambulanten Leistungen nicht ausreichend beendet werden kann.

Im Vorfeld einer derartig einschneidenden Maßnahme sind Entscheidungshilfen im Sinne einer multiprofessionellen Abklärung unerlässlich.

Die „Einzelfallorientierte Fachberatung“ ist eine Entscheidungshilfe für die Fachkräfte der Sozialarbeit an den

Bezirksverwaltungsbehörden und wird von erfahrenen Fachkräften für Sozialarbeit eines Kompetenzzentrums oder der Abteilung Jugendwohlfahrt durchgeführt. Diese fachliche Unterstützung muss im Vorfeld einer möglichen Unterbringung eines Kindes in einer sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung durchgeführt werden, kann persönlich oder telefonisch erfolgen und hat folgende Ziele und Schwerpunkte.

Ziele der „Einzelfallorientierten Fachberatung“:

- Unterstützung bei der Erstellung von Hilfeplänen nach einer Gefährdungsabklärung, wenn die Art der Hilfe



- zum Schutz des Kindes noch unklar ist oder bereits mit einer Fremdunterbringung zu rechnen ist
- Unterstützung bei der Risiko- und Ressourcenanalyse bei komplexen Fallverläufen, um eine Fremdunterbringung möglichst zu verhindern

Schwerpunkte der „Einzelfallorientierten Fachberatung“:

- Reflexion des bisherigen Fallverlaufs (nach sozialer Anamnese und sozialer Diagnose durch Fachkräfte für Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörden)
- Klärung der Zuständigkeit und des Auftrages

- Unterstützung bei der Suche nach passgenauen Hilfen (Maßnahmen)
- Erarbeitung von Zielen, Teilzielen und Handlungsschritten zur Sicherung des Kindeswohls im Hinblick auf die schriftliche Vereinbarung mit den Eltern/Ob-sorgeberechtigten

Bei Bedarf:

- Regelmäßige Besprechungen / Austausch über den aktuellen Fallverlauf und über die Wirkung der Maßnahmen bis zur Erreichung des Zieles.

Elektronische Datenverarbeitung

Dr.ⁱⁿ Susanne Führlinger

Effizientes Arbeiten in einer modernen Verwaltung ist auf IT-Unterstützung angewiesen. Standardsoftware genügt dabei oft nicht den speziellen Anforderungen. Daher wurde das IT-System „SZV – Abwicklung und Dokumentation des gesamten Zahlungsverkehrs der Jugendwohlfahrt und Sozialhilfe“ neu entwickelt. Jährlich durchlaufen es mehrere Millionen Euro an Alimentationszahlungen, Kostentragung und -ersatz für alle Erziehungshilfen der Jugendwohlfahrt.

Diese Liste betrifft einen großen Teil der in diesem Jahresbericht thematisierten Arbeitsgebiete.

Durch den Einsatz dieser neuen IT-Anwendung fließen jetzt alle Gelder schneller – die tägliche Anweisung ist eine der neuen Errungenschaften. Weiters wurde das inzwischen veraltete Mahnwesen durch ein neues „Kontoinformationssystem“ ersetzt, das durchaus auch Anforderungen in der Privatwirtschaft entspricht. Dieses Sys-

tem soll den verpflichteten Personen laufend eine bessere Übersicht über die zu leistenden Zahlungen bieten und unterstützt zudem die Arbeiten für eine rasche und effiziente Durchsetzung der finanziellen Ansprüche der vertretenen Kinder und Jugendlichen.

Dadurch wurde der in Niederösterreich groß geschriebene Slogan „Näher zum Bürger – rascher zur Sache“ auch hier erfolgreich umgesetzt.

Durch mehr finanzielle Transparenz und Aktualität der Berechnungen wird ebenfalls die Jugendwohlfahrtsplanung besser unterstützt sowie ein sorgsamer Umgang mit Steuergeldern gewährleistet.

Es freut uns, dass wir durch diese Entwicklung einer modernen Technologie, die auf sehr viel fachlichem Wissen basiert, einen wesentlichen Schritt in Richtung einer „schlanken Verwaltung“ gemacht haben.

NÖ Jugendwohlfahrtsplanung

Dr. phil. Helmut David

Die Erarbeitung einer wissenschaftlich fundierten NÖ Jugendwohlfahrtsplanung - im Sinne einer Konzeption bzw. eines Strategieplans für Reduktionen, Optimierungen sowie Veränderungen und Ausbauvorhaben - dient der Gestaltung von bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Klienten der Jugendwohlfahrt und deren behördliche Ansprechpersonen. Sie folgt der derzeit allorts wahrgenommenen Notwendigkeit ökonomischer Kultivierung. Daher wurde die Fachabteilung von den zuständigen Regierungsmitgliedern nach einem Beschluss des NÖ Landtages mit der Erstellung beauftragt.

Wesentlicher Bestandteil des Projektes ist die Erfassung zentraler Daten aus dem Leistungsbereich, der im Rahmen der NÖ Jugendwohlfahrt angeboten wird. Erfasst werden darüber hinaus weitere Leistungen und Aufgaben außerhalb der öffentlichen Jugendwohlfahrt, die von den Fachkräften der Bezirke herangezogen werden (ambulant, stationär). Auch sollen soziostrukturelle und demographische Daten in die Planung aufgenommen werden, von denen anzunehmen ist, dass sie ebenfalls den Bedarf an unterstützenden Leistungen beeinflussen.

Beteiligt an der Datenerhebung dieses Projektes sind die Abteilung für Statistik RU2 des Landes NÖ und 2 ausgewählte Bezirke sowie das Institut für Pädagogik der Universität Koblenz Landau unter der Leitung von Univ. Prof. Dr. Christian Schrapper.

Durch diese Gesamtschau und das Inbeziehungsetzen dieser vorhandenen und der noch zu erarbeitenden relevanten Indikatoren soll zunächst fachpolitisches sowie

fachplanerisches Handeln in der Zentrale und den einzelnen Bezirken unterstützt werden.

Die Verbindung mit jugendwohlfahrtsrelevanten Einflussfaktoren aus dem prekären Universum von möglichen Gefahrenquellen/Risikoursachen für Familien und sozialen Strukturen soll eine zentrale Grundlage für Planung, Steuerung und Controlling des Leistungsangebotes bieten. In der Folge werden es diese erhobenen und ausgewerteten Datenprofile erlauben, Besonderheiten der unterschiedlichen Bezirke und Magistrate mit und innerhalb der Landesebene zu vergleichen und aus diesem Vergleich sehr konkrete Fragen hinsichtlich der Planung und Steuerung von Hilfeangeboten abzuleiten.

Eine solide und valide Datengrundlage soll Offenheit für die zentralen Leistungsbereiche der NÖ Jugendwohlfahrt sowie die kritische Betrachtung und Interpretation von Wechselwirkungen zwischen gesellschaftlich strukturellen Bedingungen und der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten gewährleisten.

Die Implementierung dieser generierten Planungsdaten in eine dialogorientierte Arbeits- und Transferkultur mit allen beteiligten Behörden sowie den Systempartnern soll „Lernen aus dem Vergleich“ möglich machen.

Eine revolvierende Form der Planungsprozesse - über die Jahre hinweg - soll zudem die Analyse der Trends der Bevölkerungsentwicklung, der wissenschaftlichen Neuerungen, Veränderungen im sozialen Management sowie die Evaluation von zentralen fachpolitischen wie fachplanerischen Innovationen und Interventionen möglich machen.

Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte der öffentlichen Jugendwohlfahrt

Elfriede Furtmüller

Um den aktuellen Entwicklungen in der Jugendwohlfahrt Rechnung zu tragen und in der fachlichen Arbeit am neuesten Stand zu sein, ist eine gezielte Aus- und Weiterbildung unabdingbar.

Die Aus- und Weiterbildung in der Sozialarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt geschieht durch

- Informationsweitergabe durch kognitive Wissensvermittlung im Rahmen der internen Einschulung durch



- PraxisanleiterInnen an den Bezirksverwaltungsbehörden
- Einschulung durch FachberaterInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt (Persönliche Gespräche, meist monatlich im 1. Dienstjahr)
- Abhaltung von Grundkursen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt für Fachkräfte der Sozialarbeit im 1. Dienstjahr, durch Gesprächsführungskurse im 2. Dienstjahr bzw. durch diverse Fachseminare, die für alle Fachkräfte für Sozialarbeit zugänglich sind. (verpflichtende Grundausbildung von Fachkräften für Sozialarbeit)



- Teilnahme an drei dreitägigen Grundkursen, in denen die rechtlichen und fachlichen Grundlagen der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommuniziert werden
- Teilnahme an einem Fachseminar „Was tun bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch?“
- Teilnahme an einem Gesprächsführungskurs (lösungsorientierte Gesprächsführung)

Angebot von fachspezifischen Seminaren

Eine taxative Aufzählung der angebotenen Fachseminare der letzten Jahre durch die Abteilung Jugendwohlfahrt möge hier einen Überblick geben:

- Mediative Gesprächsführung in Konfliktfällen
- Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern
- „Was tun wenn's brennt – Krisenarbeit in der Jugendwohlfahrt“

- Die öffentliche Jugendwohlfahrt als Auftraggeber
- Jugendwohlfahrtsrecht
- Arbeit mit Familien mit Migrantenhintergrund
- Gesprächsführung mit Kindern
- Älter werden im Beruf
- Aktivierende Methoden in der Arbeit mit chronifiziert krisenhaften Familien
- Zielorientierte Zusammenarbeit mit Einrichtungen der privaten Jugendwohlfahrt
- Arbeitsplanung in der Jugendwohlfahrt
- Lösungen (er)finden
- Einschätzung von Kindeswohlgefährdung – ein Praxisseminar
- Psychohygiene in der Sozialarbeit
- Bindungsbeziehungen – ein zentrales Thema in der Jugendwohlfahrt
- Beschwerdemanagement in der Jugendwohlfahrt

Die Aus- und Weiterbildung für AmtsvormünderInnen geschah durch Vorbereitungskurse auf die Dienstprüfung und durch spezifische Seminare wie

- Fortbildung zur Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen (EuUVO)
- Fortbildung zum Zivilverfahrensrecht
- Fortbildung zum Unterhaltsvorschussgesetz
- Fortbildung zur Mindestsicherung
- Fortbildung zum 2. Gewaltschutzgesetz
- Fortbildung zum FamRäg2009
- Social Skills für AmtsvormünderInnen

Fortbildung für PsychologInnen durch Angebote von fachspezifischen Seminaren wie

- Psychopharmaka im Kindes- und Jugendalter
Dr. Leixnering
- „Zwischen den Welten“ – Fühlen und Handeln von Pflegekindern, Pflegeeltern und Herkunftsfamilien
Dr. Scheuerer-Englisch
- Professionelles Handeln in Gewaltsituationen
Herr Papenberg
- Identität und betreute Begegnung – *Dr. Brisch*

Die Verantwortung für die Bildung der NÖ Jugendwohlfahrt liegt in Händen der NÖ Bildungsbeauftragten, sie wird unterstützt durch die leitende Sozialarbeiterin, den leitenden Amtsvormund und eine klinische und Gesundheitspsychologin des KJB. Die NÖ Landesbildungsbeauftragte für Jugendwohlfahrt ist vom Grundberuf diplomierte Sozialarbeiterin.

UNTERSTÜTZUNG DER ERZIEHUNG

- >> Ambulante und mobile Hilfen für Familien
- >> Ambulante Dienste der freien Jugendwohlfahrt
- >> Mobile Dienste der freien Jugendwohlfahrt
- >> Soziale Dienste freier Jugendwohlfahrtsträger
- >> „Jugend auf der Straße“
- >> NÖ Elternschule



Ambulante und mobile Hilfen für Familien

Mag.^a(FH) Andrea Rathgeb

Unterstützung der Erziehung stellt im Vergleich zur vollen Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeplatz) den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und in die Obsorgerechte der Eltern dar, weil das Kind weiterhin in der Familie verbleiben kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Schutz des Kindes in der Familie durch den Einsatz von mobilen und ambulanten Hilfen sichergestellt werden kann.

Kriterien für eine Unterstützung der Erziehung:

- Kindeswohlgefährdung, soweit keine lebensbedrohliche Gefährdung gegeben oder Fremdunterbringung erforderlich ist
- Potential der Kindeseltern zur Veränderung ist vorhanden
- Vorbeugen von Chronifizierung, Eskalation, Verschärfung der Gefährdung
- Möglichkeiten der Stärkung und Ausbau der vorhandenen familiären Potentiale

Wenn diese Kriterien erfüllt sind, erstellt die Fachkraft für Sozialarbeit mit den Eltern und dem Kind einen Hilfeplan, in dem die Ziele zur Sicherung des Kindeswohles kooperativ erarbeitet werden. Kinder sind, abhängig von Alter und Entwicklungsstand, aktiv an diesem Hilfeplanverfahren zu beteiligen.

Ziele von „Unterstützung der Erziehung“:

- Verbleib von Kindern in deren familiärem Bezugssystem
- Gewährleistung eines altersgemäßen Entwicklungsstandes und Verhaltens unter Berücksichtigung der persönlichen Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen von Kindern
- Gewaltfreier Umgang von/mit Kindern und deren Familien in Belastungssituationen

- Situationsangepasste Problemlösungsstrategien von Kindern und deren Familien
- Erhöhung der Kompetenz der Erziehungsberechtigten hinsichtlich Schutz, Versorgung, Pflege und Erziehung
- Verkürzung von bereits bestehender Fremdunterbringung

Die Fachkraft für Sozialarbeit schließt mit den Obsorgeberechtigten eine schriftliche Vereinbarung über die erarbeiteten Ziele und die Form der ambulanten bzw. mobilen Hilfe ab.

In der Arbeit mit Menschen kann nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, wie die Wirkung von Hilfen sein wird bzw. ob die angestrebten Ziele durch die getätigten Interventionen erreicht werden können. Aus diesem Grund sind Art und Ausmaß der Zielerreichung durch die gewählten Hilfen von der Fachkraft für Sozialarbeit in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und nötigenfalls sowohl die Zieldefinition als auch die Wahl der Hilfen anzupassen.

Kommt der Jugendwohlfahrtsträger zu dem Schluss, dass eine Kindeswohlgefährdung nur durch die angestrebte Maßnahme verhindert werden kann, kann aber dafür nicht die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erreichen, dann ist beim zuständigen Pflęgschaftsgericht auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten die nötige gerichtliche Verfügung, die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge zu beantragen.

Ambulante Dienste der freien Jugendwohlfahrt

Dr. Reinhard Neumayer

Viele der im Folgenden angeführten ambulanten Angebote stehen als sozialer Dienst für die Inanspruchnahme durch Familien zur Verfügung, um in Problemlagen Hilfen anzubieten, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sein muss. Eltern/Erziehungsberechtigte treffen dann selbst die Entscheidung, ob sie die Hilfeform nutzen möchten, schließen mit dem Anbieter darüber eine Vereinbarung ab, legen die Ziele fest und übernehmen gegebenenfalls auch Kosten der Hilfeform.

Der Zugang zur Hilfe ist dann ganz ohne Involvierung der öffentlichen Jugendwohlfahrt möglich und zulässig. Manchmal erfahren Familien vom Angebot durch eine Nachfrage an der Bezirksverwaltungsbehörde. Dann handelt es sich um einen Ratschlag, eine Empfehlung, aber (noch) nicht um eine Maßnahme der Jugendwohlfahrt. Die Anbieter der Leistung unterliegen daher bei diesen Fällen auch keiner Berichtspflicht an die öffentliche Jugendwohlfahrt, die selbst ja auch keine Zielvorgaben für die Betreuung in solchen Fällen machen darf.

Falls jedoch eine Kindeswohlgefährdung festgestellt worden ist, liegt die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfen nicht mehr bei den Eltern/Erziehungsberechtigten allein (siehe Kapitel „Gefährdungsabklärung“). Hier wird nicht nur festgestellt, ob und falls ja, welche Gefährdung vorliegt, sondern fallen auch erste Entscheidungen, ob das Kind (vorläufig) noch in der Familie verbleiben kann oder umgehend eine Maßnahme der vollen Erziehung gesetzt werden muss.

Unterstützung der Erziehung stellt im Vergleich zur vollen Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeplatz) den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und in die Obsorgerechte der Eltern dar, weil das Kind weiterhin in der Familie verbleiben kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Schutz des Kindes in der Familie durch den Einsatz von ambulanten (bzw. mobilen) Hilfen sichergestellt werden kann.

Die Unterstützung kann durch einen ambulanten Dienst eines freien Jugendwohlfahrtsträgers (oder einen sonst qualifizierten Dienstleister) erbracht werden. Das bedeutet jedenfalls, dass sich die KlientInnen zum Ort, an dem das Hilfeangebot zur Verfügung gestellt wird (etwa eine Beratungsstelle) begeben müssen, dort aber nicht stationär aufgenommen werden.

Derzeit unterscheiden wir folgende Leistungen:

Betreuung von Kindern durch Tagesmütter oder Tagesväter als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“. Auf die Beschreibung von Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern im Kapitel „Tagesmütter und Tagesväter“ wird verwiesen.

In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater einen Vertrag über die Kinderbetreuung, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Jugendwohlfahrt beteiligt wäre. Falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung – etwa wegen erheblicher Betreuungsmängel in der Familie – laut Hilfeplan gerade diese Betreuungsform als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt vereinbart werden.

Damit haben sich die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die entsprechende Betreuungsform für das Kind in Anspruch zu nehmen, um sonst erforderliche gravierendere Eingriffe in das Familienleben abzuwenden. Gleichzeitig entsteht eine Informations- und Berichtspflicht der Leistungserbringer gegenüber der öffentlichen Jugendwohlfahrt, damit erkannt werden kann, ob die Maßnahme ausreicht, um die Ziele des Hilfeplans zu erfüllen.

Betreuung von Kindern in einer Tagesbetreuungseinrichtung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“ Auf die Beschreibung von Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Tagesbetreuungseinrichtungen im Kapitel „Tagesbetreuungseinrichtungen“ wird verwiesen. In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit den Verantwortlichen der Tagesbetreuungseinrichtung einen Vertrag über die Kinderbetreuung ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Jugendwohlfahrt beteiligt wäre. Gründe für so eine Entscheidung liegen etwa in eigener Berufstätigkeit, fehlenden innerfamiliären Alternativen für die Betreuung des Kindes und gewünschter qualitativ hochwertiger Betreuung.

Auch hier gilt: falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan gerade diese Betreuungs-



form als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt vereinbart werden.

Dies trifft etwa zu, wenn die Erziehungsberechtigten zwar zeitlich in der Lage sind, innerfamiliäre Betreuungsformen zur Verfügung zu stellen, diese aber nicht in der Lage sind, der Gefährdung (z.B. Vernachlässigung, Miss-handlung...) entgegen zu wirken.

Betreuung von Kindern durch einen Hort als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

Auf die Beschreibung von Rechtsgrundlagen und Rahmenbedingungen der Tätigkeit von Horten im Kapitel „Horte“ wird verwiesen. In den meisten Fällen schließen Eltern des Kindes mit den Verantwortlichen des Hortes einen Vertrag über die Kinderbetreuung, ohne dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ohne dass die Jugendwohlfahrt beteiligt wäre.

Dabei gilt: Falls jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan die Betreuung des Kindes durch einen Hort als passgenaue Hilfe in Betracht kommt, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt vereinbart werden.

Lernbetreuung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In der klassischen Nachhilfe wird vor allem fehlendes Wissen nachträglich erarbeitet. Durch Lernbetreuung sollen auch Lernvoraussetzungen (beim Kind, in der Familie, im sozialen Umfeld), Lerntechniken und Befähigung zur eigenständigen Leistungserbringung bearbeitet und verbessert werden.

Diese Hilfeform kann als Einzelbetreuung oder in kleinen Gruppen angeboten werden und wird in vielen Fällen auf Empfehlung von Lehrkräften, aber ohne Zutun der Jugendwohlfahrt in Anspruch genommen.

Sollte jedoch bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung laut Hilfeplan gerade diese Betreuungsform als passgenaue Hilfe in Betracht kommen, kann sie auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt vereinbart werden.

Erziehungsberatung als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

Unterschiedliche Einrichtungen bieten Beratung zu Erziehungsthemen, oft Bezug nehmend auf auffälliges Verhalten von Kindern und/oder Überforderung der Erziehungspersonen mit bestimmten Entwicklungsverläufen des Kindes/Jugendlichen an. Bestandteil des Angebots kann auch eine psychologische Diagnostik sein, die zur Grundlage eines auf den konkreten Fall zugeschnittenen Beratungsplans genommen wird.

Häufig nehmen Eltern des Kindes ein derartiges ambulantes Angebot (oft auch mit Kosten verbunden) in Anspruch, ohne dass die Jugendwohlfahrt beteiligt wäre.

In seltenen Fällen kommt - bei einer festgestellten Kindeswohlgefährdung - laut Hilfeplan gerade diese Hilfeform als passgenaue Hilfe in Betracht und kann dann auch in Form einer Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ zwischen den Erziehungsberechtigten und der öffentlichen Jugendwohlfahrt vereinbart werden

(Hinweis: Im Jahr 2012 gibt es auch ein Pilotprojekt für „mobile Erziehungsberatung“).

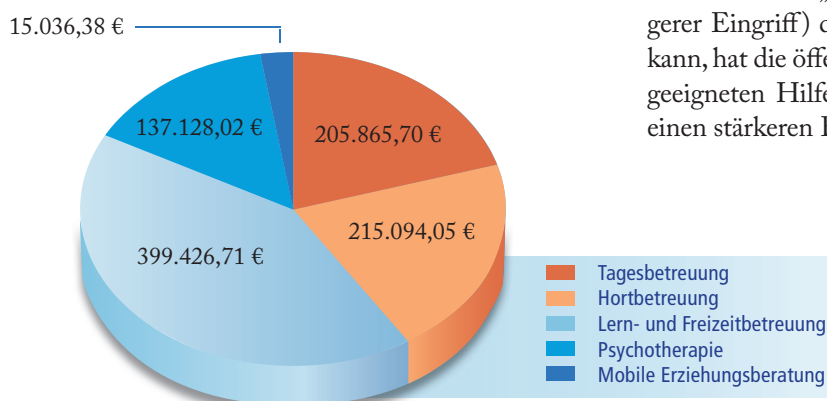
Psychotherapie als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“

In seltenen Fällen, etwa nach Rückführung eines Kindes aus voller Erziehung in die Ursprungsfamilie, wenn die Fortführung einer bereits erfolversprechend laufenden Psychotherapie erforderlich ist, um eine neuerliche Fremdunterbringung zu vermeiden, kann auch Psychotherapie als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“ vereinbart werden.

Für alle hier angeführten Formen gilt:

Falls mit dieser „Unterstützung der Erziehung“ (vgl. geringerer Eingriff) die Gefährdung nicht abgewendet werden kann, hat die öffentliche Jugendwohlfahrt nach einer besser geeigneten Hilfeform zu suchen, selbst wenn diese dann einen stärkeren Eingriff in die Familie nach sich zieht.

Ambulante Dienste der freien Jugendwohlfahrtsträger



Mobile Dienste der freien Jugendwohlfahrt

Dr. Reinhard Neumayer

Unterstützung der Erziehung stellt im Vergleich zur vollen Erziehung (Heim, Wohngemeinschaft, Pflegeplatz) den geringeren Eingriff in die familiären Verhältnisse und in die Obsorgerechte der Eltern dar, weil das Kind weiterhin in der Familie verbleiben kann. Voraussetzung dafür ist, dass der Schutz des Kindes in der Familie durch den Einsatz von mobilen (bzw. ambulanten) Hilfen sichergestellt werden kann.

Die Unterstützung kann durch einen mobilen Dienst eines freien Jugendwohlfahrtsträgers erbracht werden. Das bedeutet jedenfalls, dass nicht die Familie mobil zu sein braucht, sondern dass die Fachkräfte des Dienstes zu den KlientInnen in deren Lebenswelt (z.B. in die Wohnung) kommen.

Derzeit unterscheiden wir folgende Leistungen:

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB)

(5 Träger; 12 Standorte; alle 21 Bezirke und 4 Statutarstädte sind versorgt)

Als Kriterien für Auswahl von SPFIB als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie verantwortbar
- Kinder vor allem ab Kleinkindalter bis Ende Schulpflicht; Ausnahmen bei Geschwistergruppen
- Veränderungsbedarf in der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Veränderungsbedarf in den erzieherischen Kompetenzen der Eltern
- Veränderungsbedarf in den sozialen Kompetenzen der Familie im Umgang mit außerfamiliären Systemen
- Veränderungsbedarf im Umgang der Familie mit speziellen Problemlagen des Kindes (z.B. Persönlichkeitsentwicklungsstörung, massive Verhaltensauffälligkeiten...)

SPFIB richtet sich in Form von gemeinsamen Problemanalysen und Lösungserarbeitung sowie Anleitung v.a. an Eltern und sekundär auch an Kinder. Sie stellt keine wie immer geartete Form von Psychotherapie dar.

Familienhilfe PLus (praktische Lebensunterstützung), auch FaHi+ genannt

(2 Träger, 6 Bezirke; Ausbauauftrag: diese Leistung soll bis 2014 in allen Bezirken und Statutarstädten zur Verfügung stehen).

Als Kriterien für Auswahl von FaHi+ als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie verantwortbar
- Kinder vor allem ab Säuglingsalter bis Ende Schulpflicht; Jugendliche nur im Rahmen von Geschwisterreihen
- kein Veränderungsbedarf in der Beziehung zwischen Eltern und Kind
- Veränderungsbedarf in der Alltagspraxis in Haushaltsführung, Kinderbetreuung, zur Prävention von Vernachlässigung
- Sicherstellung von Außenkontakten (Kindergartenbesuch, Arzttermine,...)
- Veränderungsbedarf in der Bereitschaft der Eltern, wieder Eigenverantwortung zu übernehmen

FaHi+ richtet sich in Form von praktischer Anleitung und gemeinsamer Einübung sowie Begleitung v.a. an Eltern und sekundär auch an Kinder.

Jugendintensivbetreuung (JIB)

(2 Träger, 2 Bezirke, Ausbauauftrag: diese Leistung soll bis 2014 in allen Bezirken und Statutarstädten zur Verfügung stehen).

Als Kriterien für Auswahl von JIB als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Verbleib des/der Jugendlichen in der Familie verantwortbar
- Jugendliche der Altersgruppe 12 bis 15 (schulpflichtig)
- Jugendliche der Altersgruppe 15 bis 18 (schulmündig)
- Veränderungsbedarf wegen massiver Probleme mit Integration in Schule, Arbeitsmarkt, soziale Umgebung
- Veränderungsbedarf wegen untypisch massiver Spannung des jungen Menschen mit dem aktuellen Familiensystem; dabei ist ergebnisoffen, ob Ablösung in Richtung Verselbständigung oder Konfliktmanagement in Richtung Reintegration in Familie möglich ist
- Unterstützungsangebot für Jugendliche, die in Einrichtungen der vollen Erziehung nicht die richtige Hilfe bekommen oder sie nicht annehmen (können).



JIB richtet sich in Form einer Einzelbetreuung vor allem an den jungen Menschen. Kontakte finden oft auch außerhalb der Wohnung statt. Erziehungsberechtigte werden im erforderlichen Ausmaß einbezogen.

Im begründeten Einzelfall kann eine Verlängerung der Hilfeform über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus gewährt werden.

Betreuung und Anleitung durch eine mobile Kinderkrankenschwester (MoKi)

(1 Träger, Heranziehung im Einzelfall, alle Bezirke)

Als Kriterien für Auswahl von MoKi als „passgenaue Hilfeform“ gelten:

- Kindeswohlgefährdung, aber Weiterverbleib des Kindes/der Kinder in der Familie unter Auflagen verantwortbar
- Kinder vor allem im Säuglings- und Kleinkindalter
- Veränderungsbedarf bei Eltern in Wissen und Praxis der Kinderpflege und -betreuung
- Veränderungsbedarf bei Eltern in Wahrnehmung kindlicher Grundbedürfnisse und der erforderlichen elterlichen Reaktionen darauf (Reduktion von subjektiver Überforderung und darauf basierenden Fehlhandlungen)
- Unterstützung bei Verständnis und Einhaltung von

erforderlichen Gesundheitsterminen hinsichtlich Kind und/oder Eltern

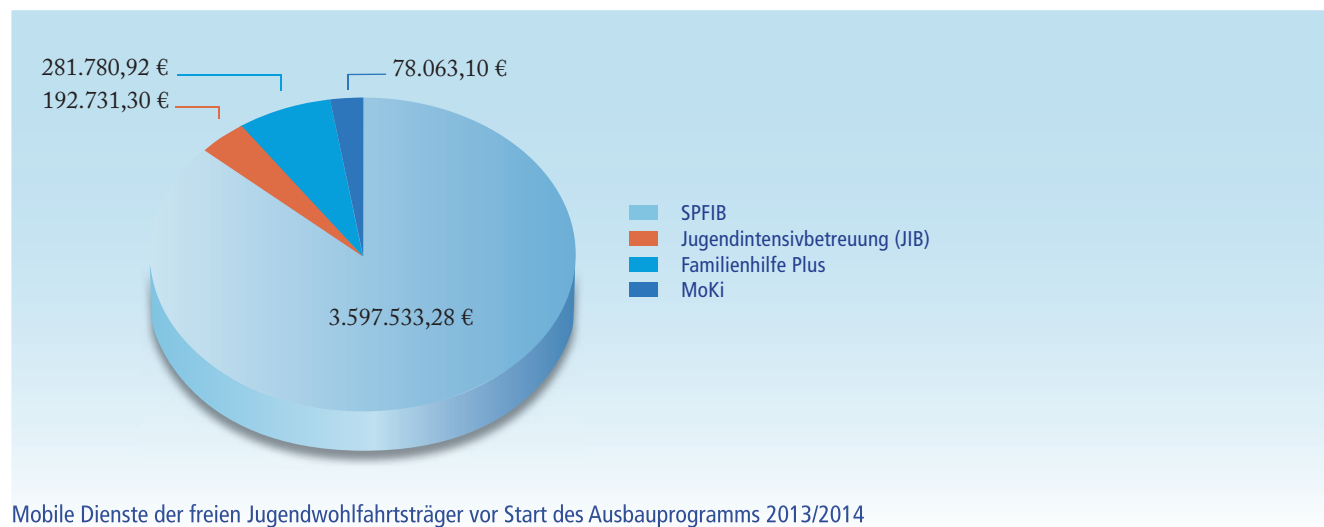
- Entscheidungshilfe für die Fachkraft für Sozialarbeit der Bezirksverwaltungsbehörde, ob der Weiterverbleib des Kindes in der Familie verantwortbar ist.

Diese Hilfe richtet sich vor allem an Eltern mit hohen Anteilen an Eigenproblematik und Überforderung sowie sehr junge Mütter und bezieht die Kinder mit ein.

Weitere Hilfeformen sind in Erprobung, etwa die „Mobile Erziehungsberatung“.

Die angeführten mobilen Hilfeformen kommen deshalb zum Einsatz, weil gleichartige Leistungen in ambulanter Form nicht zielführend sind (z.B. Haushaltsführung unterstützen, Säuglingspflege im Alltag, sukzessive Arbeit an den erzieherischen Kompetenzen im Alltag).

Weiters können erfahrungsgemäß manche KlientInnen Hilfeformen nicht in Anspruch nehmen, die regelmäßige längere Anreisezeiten zu einer Beratungsstelle o.ä. samt Fahrtkosten, vielleicht auch parallel daheim Betreuung der übrigen Kinder erforderlich machen und langes „Durchhaltevermögen“ voraussetzen.



Mobile Dienste der freien Jugendwohlfahrtsträger vor Start des Ausbauprogramms 2013/2014

Soziale Dienste freier Jugendwohlfahrtsträger

Dr. Reinhard Neumayer

Das Land NÖ als Träger der Jugendwohlfahrt hat hoheitliche Aufgaben mit der eigenen Behördenorganisation zu erledigen. Für die sonstigen (also privatwirtschaftlichen) Aufgaben kann das Land ebenso vorgehen oder kann freie Jugendwohlfahrtsträger mit ihren Einrichtungen heranziehen. Alle freien Jugendwohlfahrtsträger benötigen für ihre Einrichtungen eine Eignungsfeststellung durch das Land und unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, wahrgenommen durch die Abteilung Jugendwohlfahrt (GS6). Wenn es bei den Einrichtungen um ambulante Dienste (KlientInnen gehen zu einer Einrichtung, z. B. Beratungsstelle) oder um mobile Dienste (Fachkräfte kommen zu den KlientInnen) geht, sprechen wir von „Sozialen Diensten“.

Die Bandbreite dieser Sozialen Dienste ist sehr groß, etwa hinsichtlich der Altersgruppe, an die sie sich richten - vom Säugling bis zum späten Jugendalter. Oder bezogen auf die Intensität von Problemlagen - von präventiven Beratungen, lange bevor ein „Problem“ auftritt, über Hilfeformen, die beim Auftauchen einer besonderen Belastung erforderlich sind, bis hin zu Interventionen bei hoch eskalierten und kritischen Situationen. Auch gibt es Spezialisierungen nach der Thematik von Hilfebedarf - etwa wenn Vernachlässigung vorliegt oder körperliche bzw. psychische Gewaltausübung in der Familie, Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche gerichtet sind oder „nur“ eine Erziehungsfrage besteht.

Viele dieser Sozialen Dienste können von Ratsuchenden direkt kontaktiert werden und - ohne jegliches Wissen oder Zutun der öffentlichen Jugendwohlfahrt - in Anspruch genommen werden. Spezielle Formen, die ausschließlich auf Grund einer Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrt zum Einsatz kommen, sind im Kapitel „Unterstützung der Erziehung“ noch genauer beschrieben.

Wir haben daher eine Einteilung der Sozialen Dienste in Gruppen von recht ähnlichen Angeboten, wenn sie auch von verschiedenen Trägern und in unterschiedlichen Regionen zur Verfügung stehen, vorgenommen und diese Gruppen jeweils als Plattform organisiert. Diese Plattformen werden jeweils zweimal pro Jahr zu einem Treffen einberufen. Dort gibt es Gelegenheit zum Informationsaustausch zwischen Plattform und der Fachabteilung, Erörterung aktueller Vorhaben und Vorgaben des Landes als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde sowie Erörterung

von Trends und Bedarfslagen in der jeweiligen Zielgruppe.

Plattform 1 - Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung (SPFIB)

(5 Träger; 12 Standorte; alle 21 Bezirke und 4 Statutarstädte sind versorgt)

Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung unterstützt im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt Familien in ihrer Erziehungsverantwortung und insgesamt im Leben mit Kindern. Die BetreuerInnen helfen Familien dabei, für Kinder bzw. Jugendliche belastende und gefährdende Situationen durchzustehen und aktiv zu verändern. Dies geschieht in regelmäßigen Besuchen qualifizierter, professionell tätiger Fachkräfte bei den Familien zu Hause - ein halbes oder ein Jahr lang, erforderlichenfalls auch länger. SPFIB ist nur als „Unterstützung der Erziehung“ verfügbar.

Plattform 2 - Mobile Jugendarbeit / Streetwork

(7 Träger; 12 Anlaufstellen und weitere 30 Standorte; lokale Einzugsgebiete in 9 Bezirken und 3 Statutarstädten, weiterer Ausbau vorgesehen)

Die Angebote der Mobilien Jugendarbeit orientieren sich an den Bedürfnissen, Ressourcen und Lebensweltbedingungen der jungen Menschen vor Ort und finden vorwiegend im öffentlichen Raum oder in den Anlaufstellen statt. Das Arbeitsfeld umfasst neben Streetwork und Einzelhilfe auch Aktionen und Projekte mit Gruppen sowie Gemeinwesen orientierte Arbeiten wie Lobby-, Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit, Vernetzungsleistungen, Kooperationen und Konfliktmoderation.

Zielgruppe der Mobilien Jugendarbeit sind Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 23 Jahren im öffentlichen Raum, welche bestehende Unterstützungs- und Beratungsangebote nicht annehmen oder von diesen nicht erreicht werden. Auf diese geht die Mobile Jugendarbeit aktiv zu.

Plattform 3 - niederschwellige Jugendberatungsstellen

(11 Träger mit je einer Beratungsstelle; Standorte in allen 4 Statutarstädten und 7 weiteren Städten, verteilt auf 6 Bezirke; regionale Einzugsgebiete; weiterer Ausbau möglich)

Die Jugendberatungsstellen bieten kostenlose Beratungen für die Kernzielgruppe der Jugendlichen von 14 bis 18





Jahren im Sinne der sozialarbeiterischen Einzelfallhilfe. Dabei steht die niederschwellige Kontaktaufnahme mit den Grundsätzen der Freiwilligkeit, Anonymität und Verschwiegenheit im Vordergrund.

Die Themen der Beratungen reichen von Konflikten im familiären Umfeld über Probleme mit schulischen Leistungen bzw. Mobbing in der Schule/am Arbeitsplatz, aber auch Sucht/Drogen, Gewalterfahrungen, Sexualität, Schulden und vieles mehr. Ziele der Jugendberatungsstellen sind neben einer Erweiterung der Handlungskompetenzen der KlientInnen auch die Förderung von persönlichen Ressourcen und die Stärkung des Selbstwertgefühls.

Plattform 4 - Kinderschutzzentren (KISZ)

(2 Träger; 6 Kinderschutzzentren - im Industrieviertel 2 KISZ, im Wald-, Wein- und Industrieviertel sowie im Zentralraum je ein KISZ; Vollausbau erreicht)

Die Kinderschutzzentren bieten zu den Themenschwerpunkten Gewalt einschließlich sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen Beratung und Psychotherapie für betroffene Kinder und Jugendliche. Weiters wird die Beratung auch Eltern und nahen Angehörigen angeboten sowie Rat suchenden PädagogInnen aus dem Kindergarten- sowie Schul-, Tagesbetreuungs-, Hort- und Heimbereich. Die Inanspruchnahme ist für die KlientInnen kostenlos.

Hinweis: Kinderschutzzentren bieten keine Übernachtungsmöglichkeit (Zuflucht) für Kinder oder Jugendliche, die wegen einer akuten Gefährdung (dass sie Gewalt bzw. Missbrauch ausgesetzt sein würden) nicht nach Hause zurück können.

Dafür ist die öffentliche Jugendwohlfahrt zuständig, die auch Hilfe und Unterbringung organisiert.

Plattform 5 - Schulsozialarbeit

(7 Träger; an 47 Volks-, Haupt- u. neuen Mittelschulen, Polytechnischen Schulen, ASO/SPZ, AHS, BHMS sowie an 13 Landesberufsschulen in insgesamt 16 Bezirken und 2 Statutarstädten)

„Schulsozialarbeit“ ist eine Leistung, die durch eine Einrichtung eines freien Jugendwohlfahrtsträgers in Räumen einer bestimmten Schule angeboten wird.

Dabei geht es um ein niederschwelliges (also nicht an Zugangsbedingungen gebundenes) kontinuierlich angebotenes, freiwilliges und anonymes Beratungsangebot für alle SchülerInnen und dient in erster Linie zur Unterstützung, Beratung und Begleitung von SchülerInnen und auch als vorbeugende Hilfe für Kinder und Jugendliche und deren Familien.

Die SchülerInnen werden in dem ihnen vertrauten Lebensraum Schule erreicht. Durch die regelmäßige Präsenz der SchulsozialarbeiterIn an den Schulen (Minimum 1x wöchentlich ein Halbtage) wird allen SchülerInnen einer Schule ein niederschwelliger Beratungszugang zu allen kinder- und jugendrelevanten Fragestellungen ermöglicht. Kinder und Jugendliche sollen im Prozess des Erwachsenwerdens begleitet und ermutigt werden Beratung in Anspruch zu nehmen, die ihnen ermöglicht, ihre sozialen Kompetenzen zu erhöhen und eigenständig Konflikt- und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten.

Plattform 6 - Ambulante, nicht niederschwellige Beratung
(12 Träger; 53 Standorte in 19 Bezirken und 4 Statutarstädten)

In dieser Plattform werden Hilfeformen zusammengefasst, die ortsfest sind und von KlientInnen aufgesucht werden können (ambulant). Die Angebote umfassen Beratung, Therapie, Gruppenangebote für Kinder bei Trennung, Scheidung oder bei Tod eines nahen Angehörigen, Besuchsbegleitungsformen aber auch den Telefonhilfediens „Rat auf Draht“ des ORF.

Die Angebote stehen im Wesentlichen gegen Voranmeldung und Terminvereinbarung – somit nicht in niederschwelliger Form – zur Verfügung, sofern es sich nicht nur um eine erste Auskunft handelt.

Meist sind sie für KlientInnen ohne Einschaltung der öffentlichen Jugendwohlfahrt verfügbar. In bestimmten Fällen werden die Angebote auch im direkten Auftrag der örtlichen öffentlichen Jugendwohlfahrt als Maßnahme „Unterstützung der Erziehung“ eingesetzt.

Plattform 7 – Mobile, Familien unterstützende Angebote
(5 Träger bisher; Ausbaubereich im Zusammenhang mit den Bemühungen der Jugendwohlfahrt, nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß Kinder außerhalb ihrer Familie unterzubringen, sonst aber Familien ambulant oder durch mobile Angebote zu unterstützen)

Diese Plattform umfasst mobile – also zu den Klientenfamilien in deren Lebenswelt gehende – Hilfeformen, die von Fachkräften der freien Jugendwohlfahrtsträger durchgeführt werden.

>> entweder niederschwellig, also direkt auf Wunsch der Ratsuchenden und ohne Einbindung der örtlich zustän-

digen öffentlichen Jugendwohlfahrt (kommt sehr selten vor - Beispiel Rainbows intensiv, mobiler Dienst zur Betreuung von Kindern nach dem Tod eines/einer nahen Angehörigen)

>> oder im direkten Auftrag dieser örtlich zuständigen öffentlichen Jugendwohlfahrt, also als Maßnahme der „Unterstützung der Erziehung“, wie Familienhilfe PLus, Jugendintensivbetreuung oder Leistungen mobiler Kinderkrankenschwestern (siehe Artikel UdE mobile Dienste).

Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ist die Hilfeform „Sozialpädagogische Intensivbetreuung (SPFIB)“ in einer eigenen Plattform (1) organisiert, obwohl sie auch mobil und familienunterstützend ist, aber anderen Rahmenbedingungen unterliegt als die hier aufgelisteten Angebote.

Notschlafstelle(n) für Jugendliche (keine eigene Plattform)

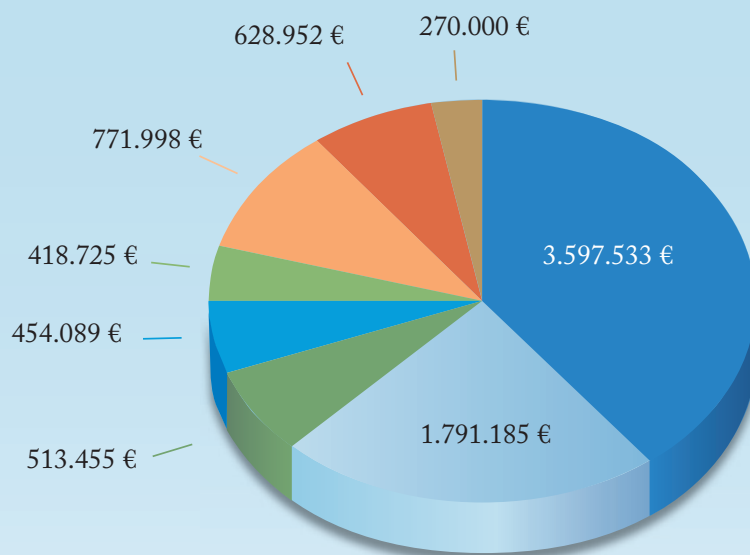
(1 Träger, 1 Einrichtung, Einzugsgebiet Bezirke Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Tulln sowie Mag. Krems u. Mag. St. Pölten)

Die Notschlafstelle ist für kurz- oder längerfristig obdachlose Jugendliche beiderlei Geschlechts im 15. bis 18. Lebensjahr vorgesehen und bietet eine Nächtigungs- und Verpflegungsmöglichkeit sowie Sanitäreinrichtungen – jeweils in der Zeit von 19 Uhr abends bis längstens 9 Uhr des nächsten Tags - an. Tagsüber ist die Einrichtung geschlossen.

Die Stelle übernimmt keinerlei Erziehungsaufgaben, kann und darf daher auch nicht als Heim verstanden oder gar für Aufgaben der vollen Erziehung herangezogen werden. Bestehende Elternrechte und -pflichten bleiben unberührt. Der Zugang erfolgt ohne jegliche Über- oder Zuweisung, sondern nur auf eigenen Wunsch der Jugendlichen. Daher wird diese Notschlafstelle zu den Sozialen Diensten gezählt.

Zwei Nächte lang ist ein anonymer Aufenthalt möglich, ab dem dritten Tag muss der/die Jugendliche gemeldet sein. Eine darüber hinaus gehende Inanspruchnahme des Schlafplatzes bis zur Maximaldauer von drei Monaten setzt die Bereitschaft der Jugendlichen, zur Veränderung der eigenen Situation beizutragen, voraus.





- Sozialpädagogische Familienintensivbetreuung
- Mobile Jugendarbeit/Streetwork
- Niederschwellige Jugendberatungsstellen
- Kinderschutzzentren
- Schulsozialarbeit
- Ambulante, nicht niederschwellige Beratung
- Mobile, Familien unterstützende Angebote
- Notschlafstelle

Soziale Dienste freier Jugendwohlfahrtsträger

Jugend auf der Straße

DSA Bernhard Kuri (MOJA)

Das Jugendalter ist gekennzeichnet durch seine Vielfalt. Wichtige Erfahrungen und Entwicklungsschritte werden gemacht, richtungsweisende Entscheidungen getroffen. Es ist der Wandel vom Kind hin zum Erwachsenen, der diese Zeit so spannend aber auch entscheidend und schwierig macht. So vielfältig wie dieser Lebensabschnitt ist auch unsere Zielgruppe selbst – in ihren Bedürfnissen, ihren Vorlieben, ihrem Wesen, ihren Handlungen, ihrer persönlichen Situation und ihrem sozialen Umfeld.

Die Unterstützung der Jugend ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gesellschaft und ein Grundstein für eine positive Zukunftsentwicklung. Deshalb wurden und werden unter anderem von der NÖ Landesjugendwohlfahrt Angebote, wie Mobile Jugendarbeit oder niederschwellige Beratungsstellen entwickelt und gefördert.

Viele dieser jungen Menschen entscheiden sich aus den verschiedensten Gründen, einen Teil ihrer Freizeit im öffentlichen und halböffentlichen Raum wie Parks oder Cafés zu verbringen. Einem Teil ist es nicht möglich, ortsfeste Angebote wie Beratungsstellen oder Jugendzentren aufzusuchen bzw. sprechen sie diese Angebote nicht an.

Mobile Jugendarbeitseinrichtungen wie „MOJA“ (im Bezirk Mödling und einem Teil des Bezirks Baden) setzen in der unmittelbaren Lebenswelt der Jugendlichen an.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treten mit ihnen auf deren Plätzen in Kontakt und bauen tragfähige, professionelle Beziehungen auf. Die Angebote Beratung und Unterstützung zu Themen wie Sucht, Familie, Beziehung, Schule, Arbeit etc. werden hier direkt zu den Jugendlichen getragen, ohne dass diese eine Einrichtung aufsuchen müssen. Daher können diese Leistungen direkt, unmit-

telbar und den individuellen Bedürfnissen angepasst, angeboten und von den Jugendlichen in Anspruch genommen werden. Eine konkrete Absicht diese zu nützen oder die Thematik schon im Vorfeld formuliert zu haben, wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der „MOJA“ nicht erwartet.

Aus einem „Hallo, wie geht’s?“ entwickelt sich häufig ein intensives Gespräch oder eine Beratung, beispielsweise zu einem rechtlichen Thema wie einer Aussage oder Einvernahme bei der Polizei.

Durch die regelmäßige Anwesenheit in der jugendlichen Lebenswelt sind die SozialarbeiterInnen in der Lage, sich ein gutes Bild der gegenwärtigen Situation zu machen und aktuelle Thematiken zu erfassen. Dies ermöglicht ein präventives Handeln in zweierlei Hinsicht. Auf gesellschaftlicher Ebene können Themen in ihrem Anfangsstadium, wie etwa ein Parknutzungskonflikt, bearbeitet werden. Auf der persönlichen Ebene werden Jugendliche frühzeitig, oft noch vor dem Entstehen des tatsächlichen Problems z. B. Missbrauch von Alkohol, mit ihrer Vorgehensweise konfrontiert.

Einrichtungen wie die „MOJA“ können rasch und flexibel auf sich ändernde Situationen und Bedürfnisse reagieren und ihre Angebote, Frequenz oder Zeiten der Streetwork-Einsätze an diese anpassen.

Die Schaffung von Ressourcen im öffentlichen Raum und die Verbesserung des direkten Lebensumfeldes der Jugendlichen spielen eine zentrale Rolle in der Tätigkeit der Mobilen Jugendarbeitseinrichtungen. Dabei ist die Partizipation ein wichtiger Bestandteil. Gemeinsam wird an der Umsetzung von Ideen und Verbesserungen gearbeitet. Eine gute Zusammenarbeit mit örtlichen EntscheidungsträgerInnen aus Politik und Gemeinwesen ist für diese Umsetzung förderlich.



NÖ Elternschule

Dr. Reinhard Neumayer

NÖ Elternschule – ein Kooperationsprojekt von Jugendwohlfahrt, Gesundheit und Familienreferat

Jugendwohlfahrt soll Familien darin unterstützen, ihre Aufgaben wie Pflege und Erziehung der Kinder sowie deren Förderung selbst wahrnehmen zu können. Das dafür erforderliche Grundwissen über die Entwicklung von Kindern und die Sicherheit zu wissen, ob ein vielleicht auffälliges Verhalten in dieser Altersgruppe nun Besorgnis erregend ist oder doch im Rahmen des Üblichen liegt, fehlt in immer mehr Familien.

Hier sind präventive Angebote erforderlich, damit bestimmte Erziehungsirrtümer gleich gar nicht „passieren“.

Nach einigen Jahren, in denen auf Initiative der Jugendämter an Bezirkshauptmannschaften Vortragsreihen über das Säuglings- und Kleinkindalter in vielen Bezirksstädten angeboten worden sind, wurde eine neue Organisationsform gefunden:

Die „NÖ Elternschule“ ist mittlerweile zu einem Kursystem geworden, das sich für die unterschiedlichen Lebensabschnitte vom Embryo bis zum Volljährigkeitsalter eignet und dazu in vier Module gegliedert ist:

Modul 1: Schwangerschaft, Geburt und die ersten drei Lebensjahre

Modul 2: Kindergartenalter bis zum Schuleintritt

Modul 3: Schuleintritt bis zur Pubertät

Modul 4: Jugendalter bis zur Volljährigkeit

Jedes der Module besteht aus 3 bis 4 Vorträgen, die interaktiv zu gestalten sind und am besten von Fachleuten aus der Region gehalten werden, in der das Modul als Kursreihe angeboten wird.

Der Veranstalter, meist ein Träger der Erwachsenenbil-

dung, eine Schule oder ein Kindergarten, manchmal auch eine Gemeinde, kümmert sich um einen Saal und die Öffentlichkeitsarbeit, stellt eine Person als KursbegleiterIn und sucht auch die ReferentInnen gemäß der Förderungsrichtlinie aus.

Damit ist das für Veranstalter entscheidende Stichwort gefallen: „Förderung“! Die NÖ Elternschule ist eine Querschnittsmaterie, berührt also Aufgaben und Interessen unterschiedlicher Abteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung.

Das NÖ Familienreferat stellt eine Basisförderung für Veranstalter (für Saalmiete, Aufwendungen) sowie bei Bedarf Vordrucke für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Weiters ist es die Drehscheibe für Anmeldung und Abrechnung der Förderungen (auch als „One-Stop-Shop“ bezeichnet).

Die Gesundheitsabteilung fördert die Honorare für medizinisches Fachpersonal wie ÄrztInnen, Hebammen, Gesundheits- und KrankenpflegerInnen und prüft auch deren Qualifikation für die einschlägigen Vorträge im Modul 1.

Die Abteilung Jugendwohlfahrt fördert Honorare für psychologisches, pädagogisches, psychotherapeutisches und sozialarbeiterisches Fachpersonal und prüft erforderlichenfalls auch die Qualifikation für Referate in den Modulen 1 bis 4.

Die Teilnahme an den Kursreihen steht allen Interessierten offen, soll auch bildungsferne Gruppen ansprechen und weitestgehend kostenlos zugänglich sein.

Für aktuelle Themen wie Umgang mit dem Internet, Sucht, Sekten u.a. gibt es noch Zusatzangebote, die extra gebucht werden können.

Informationen unter www.noelternschule.at

VOLLE ERZIEHUNG

- >> Maßnahmen der vollen Erziehung
- >> Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien
- >> Pensionsversicherung für Pflegeeltern
- >> Eignungsfeststellung von Adoptivwerbern
- >> Internationale Adoption
- >> Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt
- >> Krisenzentren in der NÖ Jugendwohlfahrt
- >> Institutionen der vollen Erziehung
- >> Der Alltag eines Kindes in einer Wohngemeinschaft



Maßnahmen der vollen Erziehung

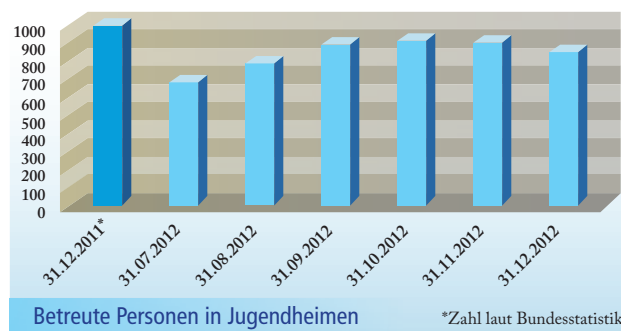
Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Pflicht, Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf eine andere Weise, z. B. in einer Pflegefamilie oder in einer Betreuungseinrichtung gut versorgt werden.

Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn aufgrund des festgestellten Gefährdungspotentials ein Verbleib von Kindern in der Familie nicht möglich ist. Die Wahl der Betreuungsform (Verwandtenpflege, Pflegeeltern, Betreuungseinrichtung) ist im Rahmen der Hilfeplanung unter Berücksichtigung vorhandener Bindungen, bestehender Verhaltensauffälligkeiten, psychischer und physischer Traumata sowie der zu erwartenden Wirkungsweise nach fachlichen Standards zu treffen.

Die soziale, emotionale, physische und psychische Entwicklung der betroffenen Kinder muss gewährleistet sein, die Wahl der Betreuungsform ist daher davon abhängig. Ebenso sind die Kontinuität der Erziehung von Kindern sowie ihre religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Kinder, Eltern oder andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind in die Entscheidungsfindung und in die Entscheidung selbst angemessen mit einzubeziehen.



Ist die Entscheidung zur Fremdunterbringung gefallen, geht es in erster Linie darum, das Kind und dessen Bezugspersonen auf den Abschied von Zuhause vorzubereiten. Der Wechsel von einem vertrauten in ein unbekanntes Umfeld bedeutet für das Kind eine hohe Belastung.

Daher ist die Art und Weise der Durchführung einer Fremdunterbringung sorgsam zu planen und durchzuführen. Bei einer Unterbringung auf einem Dauerpflegeplatz soll der Kontakt zur Herkunftsfamilie durch regelmäßige Besuchskontakte gewährleistet

sein.

Die Fachkraft für Sozialarbeit hat auch während der Zeit der Fremdunterbringung in einer Einrichtung den persönlichen Kontakt mit dem Kind aufrecht zu erhalten. Dies soll anlässlich von Beurlaubungen des Kindes bei den Eltern und durch mehrere Besuche der Fachkraft in der sozialpädagogischen Betreuungseinrichtung erfolgen. Um eine Rückführung des Kindes in seine Herkunftsfamilie möglich zu machen, muss die Fachkraft für Sozialarbeit während der Heimunterbringung mit den Eltern zielorientiert weiterarbeiten, um sobald als möglich familiäre Lebensbedingungen herzustellen, die eine Entlassung des Kindes zulassen und eine positive Weiterentwicklung in der eigenen Familie ermöglichen.

Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Pflegepersonen sollen – ihre Eignung dazu vorausgesetzt – im Auftrag der öffentlichen Jugendwohlfahrt Pflegekinder in ihren Haushalt sowie in ihre Familie aufnehmen und bestmöglich betreuen. Diese Eignung inklusive allfälliger Spezialisierungen oder Einschränkungen hinsichtlich in Frage kommender Zielgruppen ist daher vorab festzustellen.

Dabei muss insbesondere die physische und psychische Eignung zur Betreuung von Kindern mit Erziehungsschwierigkeiten und/oder Traumatisierungen überprüft werden. Somit reicht der Hinweis, Erfahrungen mit eigenen Kindern zu haben, keinesfalls aus. Vielmehr sind Persönlichkeitsentwicklung, psychischer Gesundheitszu-

stand, familiäres und weiteres soziales Umfeld der Pflegeperson, Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes und Bereitschaft, sich auch auf dessen Herkunftsfamilie einzulassen, immer im Hinblick auf die Bedürfnisse von Pflegekindern zu beurteilen.

Dazu sind auch Stellungnahmen anderer Berufsgruppen (ÄrztInnen, klinische PsychologInnen) einzuholen. Da Pflegekinder auch mit den im Haushalt lebenden Angehörigen der Pflegepersonen zusammen wohnen, sind die erforderlichen Informationen auch über diesen Personenkreis einzuholen.

Zur Beurteilung der grundsätzlichen Eignung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- ausreichend große saubere Wohnung bzw. Wohnhaus
- ausreichendes Einkommen
- Eignung aus medizinischer Sicht
- Eignung aus psychologischer Sicht
- keine Vorstrafen
- natürliches Elteralter
- Erziehungsfähigkeit, Wahrnehmen von entwicklungsbedingten Bedürfnissen von Kindern, Stärken fördern, gewaltfreies Handeln
- keine erkennbaren Mängel in der Betreuung von im Haushalt lebenden Kindern
- Bereitschaft zu regelmäßigen Besuchskontakten zwischen Pflegekind und Eltern
- Kooperationsbereitschaft mit allen Beteiligten (soziales Umfeld, Behörden etc.)
- Bereitschaft zu fachspezifischer Auseinandersetzung und Weiterbildung

Zur Qualitätssicherung in der Eignungsbeurteilung tragen auch die verpflichtende Grundschulung und die Vorbereitung der Pflegestellenwerber bei.

Erfüllen die Pflegestellenwerber/innen die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekin-

des, sind sie in eine Vormerkliste aufzunehmen und davon in Kenntnis zu setzen.

Formen der Pflege

• Kurzfristige Pflege

ist eine Sonderform der Pflege, bei der ein Kind nur für kurze Zeit bei Pflegeeltern untergebracht wird. Anlass ist meist eine Krise in einer Familie, in der die leiblichen Eltern die Betreuung ihres Kindes nicht mehr sicherstellen können.

Während der kurzfristigen Pflege wird von Fachkräften für Sozialarbeit – erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit Fachleuten aus anderen Berufsgruppen – geklärt, ob und unter welchen Bedingungen die leiblichen Eltern oder nahe Angehörige die Betreuung wieder selbst übernehmen können.

• Längerfristige, auf Dauer ausgerichtete Pflege

Diese Form der Pflege ist auf eine länger- bis langfristige Betreuung des Kindes in einem familiären Beziehungsrahmen und Lebensraum ausgerichtet. Rückführungsmöglichkeiten in die Ursprungsfamilie des Kindes werden hier als eher gering eingeschätzt, sind aber nicht völlig ausgeschlossen.

Besuchs- bzw. Kontaktmöglichkeiten zwischen Kind und den leiblichen Eltern werden vereinbart.

• Professionelle Pflege

ist eine Sonderform der Pflege für Kinder mit besonderen Bedürfnissen, erhöhten Betreuungsanforderungen und der fehlenden Chance, in einer traditionellen Pflegefamilie versorgt werden zu können.

Pflegeeltern, die im Rahmen der Professionellen Pflege ein Kind übernehmen, unterliegen besonderen Ausbildungserfordernissen, sind angestellt und erhalten eine zusätzliche fachliche Begleitung.



Pensionsversicherung für Pflegeeltern

Traude Kotzina

Das Land Niederösterreich bietet seit 1. Jänner 2005 für die Dauer der Pflege und Erziehung eines Pflegekindes eine pensionsversicherungsrechtliche Absicherung in Form einer freiwilligen Selbstversicherung an. Die monatliche Beitragsleistung ist mit € 250,00 begrenzt. Anspruchsberechtigt sind alle haushaltsführenden Pflegemütter/ Pflegeväter, die laut Pensionsversicherungsanstalt eine Berechtigung zur freiwilligen Selbst-, Weiter- und Höherversicherung haben und deren jüngstes, in der Familie lebendes Kind, das vierte Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Leistung ist mit Antrag geltend zu machen. Bei Inanspruchnahme einer Leistung ist die Teilnahme

an 2 Weiterbildungsveranstaltungen und 5 Einheiten einer Pflegeelternrunde verpflichtend vorgesehen. Diese Veranstaltungen werden kostenlos angeboten.

Aktuell stehen 128 Pflegemütter und 2 Pflegeväter im Bezug einer laufenden Pensionsbeitragsleistung durch das Land Niederösterreich. Neben den aktuell laufenden Beiträgen wurden in den vergangenen Jahren für weitere 77 Pflegemütter/Pflegeväter Beitragsleistungen übernommen, die zwischenzeitlich wieder beendet wurden. Insgesamt wurden seit Installierung 350 Anträge auf Pensionsbeiträge bearbeitet und überprüft.



Eignungsfeststellung von Adoptivwerbern

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Wenn es mit dem eigenen Kinderwunsch nicht klappt, treten Paare oftmals dem Weg einer Adoption näher. Vordergründig wünschen sie sich ein Kleinstkind aus demselben Kulturkreis wie sie selbst leben. So treten sie an die öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger heran, denen das alleinige Vermittlungsrecht in Österreich zukommt.

Adoptivkinder sind Kinder mit zwei Elternpaaren. Sie entstammen einer anderen Familie und verfügen damit bereits über eine – wenn auch kurze - Lebens- und Familiengeschichte und benötigen empathische Begleitung ins Erwachsenwerden.

Bei der Feststellung der Eignung als Adoptiveltern sind daher - im Sinne einer ganzheitlichen Sicht - die verschiedenen Aspekte körperlicher und psychischer Eignung zur Betreuung von Kindern mit diesem Lebensthema sowie das familiäre Umfeld der Adoptivwerber einzubeziehen. Zur Beurteilung dieser Umstände ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens, der physischen und psychischen Gesundheit, der ausreichenden finanziellen Grundlagen, der ausreichenden Wohnverhältnisse sowie allfälliger Vorstrafen der Adoptivwerber/innen notwendig. Das Zusammenwirken von mehreren Fachkräften der Sozialarbeit und die verpflichtende Grundschulung und Vorbereitung sind in diesem Zusammenhang Elemente der Qualitätssicherung.

Im Erstinformationsgespräch werden interessierte Personen über die Anforderungen und notwendigen Schritte für

eine Vormerkung als Adoptivwerber/innen informiert. Für die Stellungnahme zur grundsätzlichen Eignung sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- ausreichend große, durchschnittlich saubere Wohnung bzw. Wohnhaus
- ausreichendes Einkommen
- Eignung aus medizinischer Sicht
- Eignung aus psychologischer Sicht
- keine Vorstrafen
- natürlicher Eltern-Kind-Altersunterschied
- Umgang mit Bewältigung der Kinderlosigkeit
- Umgang mit Trennung und Verlust
- Kooperationsbereitschaft
- Erziehungsfähigkeit, Wahrnehmen von entwicklungsbedingten Bedürfnissen von Kindern, Stärken fördern, gewaltfreies Handeln
- keine erkennbaren Mängel in der Betreuung von eventuell im Haushalt lebenden Kindern

in Form von

- Gesprächen im Amt
- Hausbesuchen durch die Fachkräfte der Sozialarbeit

Formen der Adoption:

- Inlandsadoption (Inkognitoadoption, halboffene Adoption und offene Adoption)
- Internationale Adoption (wird an einer anderen Stelle berichtet).



Internationale Adoption

Irene Vasik

Von einer internationalen Adoption spricht man, wenn das Adoptivkind und die Adoptivwerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben und es somit für das Adoptivkind durch die Adoption oder im Hinblick auf eine Adoption zu einem Grenzübertritt kommt. Relevant ist dabei nicht die jeweilige Staatsbürgerschaft, sondern der gewöhnliche Aufenthalt (= Lebensmittelpunkt).

Man unterscheidet bei der internationalen Adoption zwischen Adoptionen aus Vertrags- und Nichtvertragsstaaten des Haager Schutzübereinkommens, wodurch sich in unterschiedlichem Ausmaß Behördenzuständigkeiten bzw. Eigenverantwortlichkeit der Werber ergeben. Zum Wohl des Adoptivkindes ist es allerdings wünschenswert, die Grundsätze des Haager Übereinkommens auch bei Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zu berücksichtigen. Das Haager Übereinkommen vom 29.5.1993 wurde in Österreich am 1.9.1999 in Kraft gesetzt und ist gegenüber allen Mitgliedsstaaten dieses Übereinkommens anzuwenden. Die Liste der Mitgliedsstaaten erweitert sich laufend, weshalb der aktuelle Stand auf der Homepage der Landesregierung abgerufen bzw. bei Bedarf angefragt werden kann.

Das Haager Übereinkommen ist dann anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist bzw. werden soll.

Das Haager Übereinkommen ist auch bei Verwandtenadoptionen anzuwenden. Besteht der gewöhnliche Aufenthalt eines ausländischen Kindes in Österreich schon länger, werden die Bestimmungen des Haager Übereinkommens nicht angewendet.

Da internationale Adoptionen für die AdoptivwerberInnen zusätzliche Herausforderungen mit sich bringen, ist in der Eignungsfeststellung besonders darauf einzugehen, ob die AdoptivwerberInnen diesen Belastungen gewachsen sind, wie etwa ein Leben mit einem Kind anderer Hautfarbe und Kultur.

Bei der Bewerbung für eine internationale Adoption werden von den Heimatstaaten ausführlichere Unterlagen gefordert, als sie im Rahmen der Eignungsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder dem Kompetenzzentrum erarbeitet werden. Die Erstellung einer ausführlichen Homestudy (Sozialbericht), insbesondere aber die Erstellung der von den Heimatstaaten verlangten, oft jahrelang zu erstellenden post-placement-Berichten übersteigt die Ressourcen der öffentlichen Jugendwohlfahrt und kann deshalb bei Vereinen, die mit internationaler Adoption befasst sind, gegen Entgelt beauftragt werden. Jeder Vertragsstaat hat eine „zentrale Behörde“ zu bestimmen, die die durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt bzw. überwacht. Zentrale Behörde in NÖ ist die Landesregierung (Abteilung GS6, Jugendwohlfahrt). Dieser kommt beratende und administrative Funktion zu.

38 | 39

Anonyme Geburt in einer NÖ Krankenanstalt

Mag. Reinfried Gänger

Zu den Leistungen der NÖ Jugendwohlfahrt zählt auch die Mitwirkung bei Geburt und weiteren Betreuung von Kindern, deren Mütter sich vor oder während des Geburtsvorganges in einer psychosozialen Notsituation befinden und deshalb ohne Datenfeststellung (anonym) im Spital entbunden werden. Damit verbinden diese Mütter die Freigabe zur Adoptionsvermittlung ohne weitere rechtliche Beteiligung.

Bedingt durch einige dramatische Fälle von Tötung Neugeborener wurden 2001 im Strafrecht und im Personenstandswesen jene Voraussetzungen geschaffen, womit es seither einer Schwangeren gegen Ende der Schwangerschaft möglich ist, in eine der 20 Geburtshilfestationen in den NÖ Landeskrankenanstalten zu kommen und eine medizinische Betreuung bis hin zur Geburt zu erhalten, ohne ihre Identität preisgeben zu müssen. Die entsprechenden krankenanstaltsrechtlichen

Voraussetzungen sind dafür im NÖ Landesrecht geschaffen worden.

Dem NÖ Jugendwohlfahrtsträger kommt dabei die Finanzierungspflicht für den durch die Geburt bedingten Aufenthalt des Neugeborenen in der Klinik samt allfälliger individuell erforderlichen medizinischen Leistungen während der Geburt oder beim Kind unmittelbar danach zu. Hierfür leistet das Land NÖ aus Mitteln der allgemeinen Pauschalförderung für soziale Dienste dem Krankenhaussträger den Tagesgebührensatz für Selbstzahler, dafür verrechnet die Anstalt der oder für die Mutter keinen Beitrag.

Durch die anonyme Geburt liegt beim Kind der Status „Findelkind“ vor, weshalb die örtlich zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde mit Geburt zum gesetzlichen Vertreter des Kindes geworden ist. Daraus resultieren in der Folge die Sorge um die weitere Betreuung (Auswahl geeigneter Pflegeeltern mit Adoptionsabsicht und unentgeltlicher Fremder Pflege bis zur Adoption), zur Beantragung von Vor- und Familiennamen (wird regelmäßig nach den Wünschen der vorgesehenen Wahltern gestaltet) sowie die Vertretung des Kindes beim Abschluss des Adoptionsvertrages nach einem halben Jahr bis hin zur Einholung der pflegschaftsgerichtlichen Bewilligung des Adoptionsvertrages.

Zum Zeitpunkt der unmittelbaren Geburt kommt der JWF-Behörde auch die Beratung der Gebärenden über psychosoziale Angebote für die Zeit nach dieser doch einschneidenden Situation im Leben einer Mutter zu, weiters über die möglichen Alternativen (Erziehungshilfen, offene Adoption) zur anonymen Geburt und über rechtliche Wirkungen dieses Schrittes. Ergänzt werden diese Beratungsinhalte durch die medizinischen Hilfen und Beratungsinhalte der Krankenanstalt (Hebamme, Gynäkologie) bzw. auch Vernetzung zur allenfalls erforderlichen Nachbetreuung.

Jeder Mensch hat ein in der Menschenrechtskonvention geschütztes Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Da durch das Legalisieren der anonymen Geburt letztlich „freiwillig“ der Anspruch aller beteiligten Institutionen und Behörden auf volle Dokumentation der Abstammung aufgegeben worden ist, bedarf es zumindest einiger Begleitmaßnahmen, um dem anonym Geborenen später im Leben möglichst viele Angaben machen zu können, wenn er sich eigenberechtigt auf die Wurzelsuche begeben wird.

Daher sind die Fachkräfte für Sozialarbeit angehalten, bei entsprechender Information der Geburtshilfeklinik umgehend die Mutter im Wochenbett aufzusuchen und

neben der beschriebenen Beratung auch möglichst viele Details über die Mutter selbst, über ihre derzeitige soziale Situation, über ihre Motive zu diesem Schritt, über allfällige weitere Kinder und auch über den Erzeuger zu erheben, alles jedoch ohne Identitätsoffenlegung.

Man informiert die Mutter auch, dass sie etwa 8 Wochen Zeit hat, ihre Identität bekannt zu geben und dadurch den Adoptionsvorgang zu stoppen. Die Fachkraft für Sozialarbeit bittet die Mutter auch noch, ihrem Kind einen verschlossenen Brief zu hinterlassen, der dann zentral in der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung verschlossen aufbewahrt bleibt, bis sich eines Tages dieses Kind selbst meldet und nach seiner Herkunft forscht. Doch dies kann es frühestens mit einem ausreichenden Grad an erreichter Urteils- und Einsichtsfähigkeit, bei Widerstand der Adoptiveltern erst mit erlangter Volljährigkeit. Die Adoptiveltern haben kein eigenes Recht auf Kenntnis des Briefinhaltes.

Neben der anonymen Geburt kann es auch noch zu einer anonymen Abgabe eines Säuglings in einer der beiden Babyklappen (kleines Gebäude am Rande des Geländes einer Klinik mit technischer Alarmierungseinrichtung) kommen, wodurch ebenso ein Findelkind der weiteren Vertretung und Veranlassung durch die Jugendwohlfahrtsbehörde zufällt. Hier fehlen leider sämtliche Möglichkeiten zur Sicherung von Wissen rund um die Geburtsumstände, genauso wenig kann der abgebenden Mutter die erforderliche Beratung und medizinische Betreuung geboten werden.

Seit Aufzeichnung der ersten anonymen Geburt im Juni 2001 im Krankenhaus Korneuburg sind in den NÖ Krankenanstalten 59 Vorgänge registriert. Jährlich ergeben sich etwa 5 oder 6 solcher Geburtsvorgänge im Land. Die an den Träger der Krankenanstalt zu entrichtenden Gebühren hängen von der Verweildauer des Kindes ab und bewegen sich im Schnitt für etwa 5 Tage um 4.000.-. Erst nach der Entlassung des Kindes und der Übergabe in unentgeltliche fremde Pflege einer geeigneten Familie kann diese das Kind mitversichern lassen.

Statistik:

Im Berichtszeitraum 2012 verzeichnete NÖ 11 anonym geborene Kinder. 2 davon sind eineiige Zwillinge, die von einem besonders engagierten Paar im Mostviertel übernommen worden sind. Dieses Jahr lag der Schwerpunkt im LKH St. Pölten mit 3 Kindern, gefolgt vom LKH Amstetten und Wiener Neustadt mit 2 und je einem in Hainburg, Hollabrunn, Krems und Tulln.



Krisenzentren in der NÖ Jugendwohlfahrt

Dr. Peter Rozsa

Das Land NÖ bietet insgesamt sechs Zentren für Krisenintervention und Klärung (Krisenzentren) in der stationären Jugendwohlfahrt an. Bei vier Krisenzentren ist das Land selbst der Träger, bei zwei Krisenzentren hat ein privater Jugendwohlfahrtsträger die Trägerschaft übernommen. Die Standorte der Krisenzentren befinden sich in Hollabrunn, Hinterbrühl, St. Pölten, Allentsteig, Wr. Neustadt und Amstetten.

Die Zunahme an Gefährdungsmeldungen und -abklärungen zog die Forderung nach Schaffung eines flächendeckenden Angebotes an Krisenplätzen nach sich. Ziel war und ist es, ein qualitativ hochwertiges Angebot der Jugendwohlfahrt auf die Beine zu stellen, das bedarfsorientiert und nach dem Grundsatz der Regionalität effektive und effiziente Hilfestellung für Minderjährige in Krisensituationen anbietet.

So kann nunmehr im Fall einer akuten Krise eine von vorne herein auf höchstens 6 Monate eingeschränkte Maßnahme der vollen Erziehung in einer dieser spezialisierten Einrichtung gesetzt werden. Im Zuge dieses zeitlich begrenzten Aufenthaltes bietet ein Krisenzentrum nicht nur stationäre Aufnahme und „Rund um die Uhr“ Versorgung, sondern auch krisenmäßige Betreuung,

Angehörigenarbeit, Klärung und Vernetzung, womit der akute Gefährdungstatbestand neutralisiert ist.

Ziel ist eine rasche Überbrückung der krisenhaften Periode und die Erstellung einer fachlichen Einschätzung für die öffentliche Jugendwohlfahrt, ob und allenfalls wie eine Weiterversorgung des Kindes angezeigt ist. Die Weiterversorgung kann sowohl innerhalb der Ursprungsfamilie oder – bei Weiterbestand des Gefährdungstatbestandes – in Form einer Maßnahme der vollen Erziehung erfolgen. Ein Krisenzentrum verfügt grundsätzlich über acht Plätze und ist sowohl für die Aufnahme von Mädchen als auch Burschen vorgesehen.

Es gibt auch Problemfelder, die mit der Aufnahme in einem Krisenzentrum nicht gelöst werden können, wie z. B. ein akuter psychiatrischer oder organmedizinischer Behandlungsbedarf, körperliche Behinderungen mit besonderem Pflegeaufwand oder manifeste Suchterkrankungen. Krisenzentren sind an 365 Tagen im Jahr von 0–24 Uhr telefonisch erreichbar, die Aufnahme erfolgt grundsätzlich über die Fachkraft der Sozialarbeit der öffentlichen Jugendwohlfahrt. In Gefahr befindliche Kinder können auch selbst um Aufnahme ersuchen.

Institutionen der vollen Erziehung

Dr. Peter Rozsa

Das Land NÖ verfügt über eine breite Angebotspalette an Einrichtungen der vollen Erziehung. Unter voller Erziehung versteht man im Wesentlichen die Herausnahme eines Kindes aus seiner Ursprungsfamilie und seine Unterbringung z. B. in einer Pflegefamilie oder eben in einer Einrichtung der vollen Erziehung.

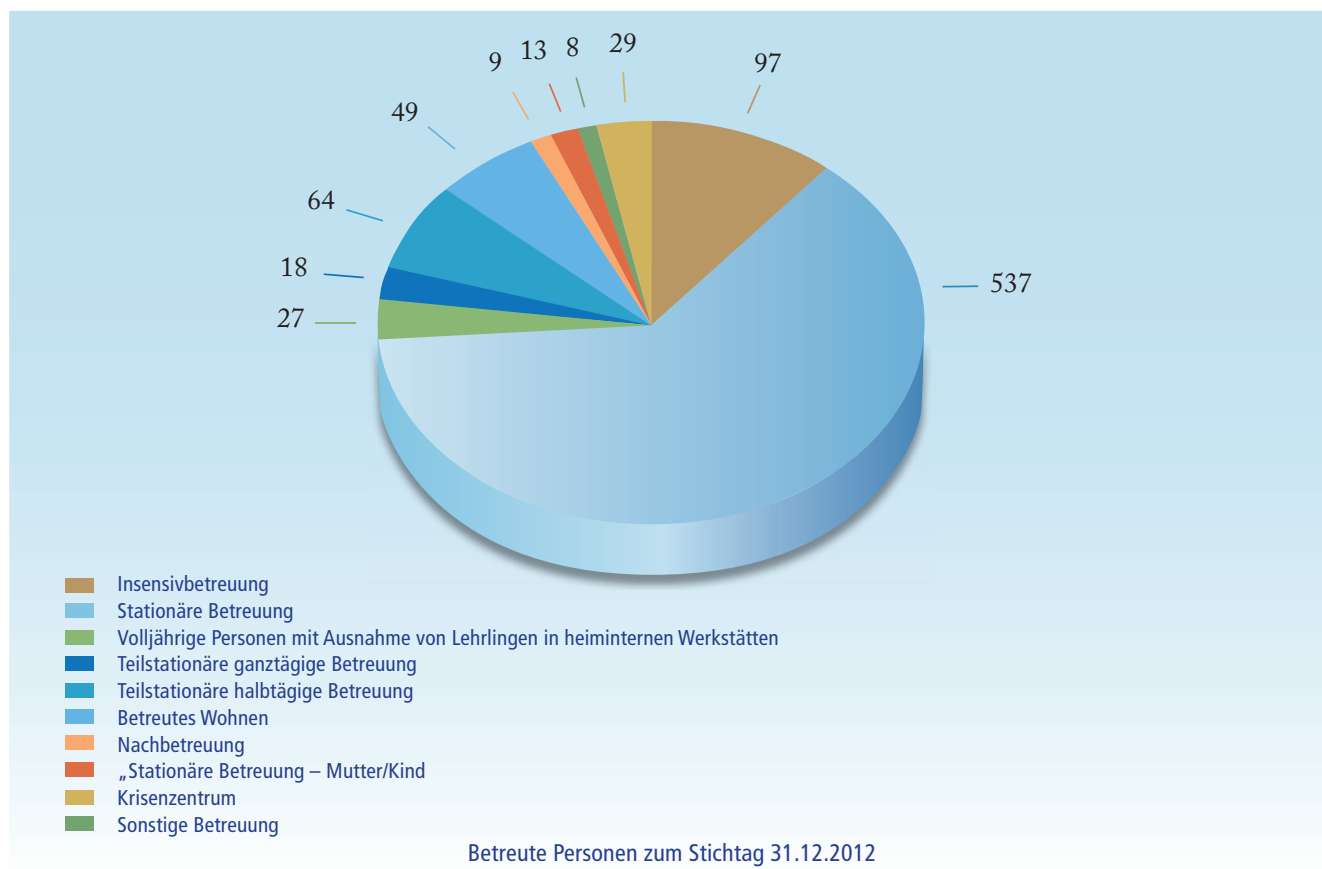
Sowohl das Land NÖ betreibt Institutionen der vollen Erziehung (9 Landesjugendheime) als auch private Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt (50 private Heime und Wohngemeinschaften mit Vertrag). Die Verantwortung für den Betrieb der und die Qualitätssicherung bei den Landesjugendheimen obliegt der Abt. GS7, Landesanstalten und Landesheime.

Sämtliche Einrichtungen der vollen Erziehung unterliegen der Aufsicht der Abt. GS6 beim Amt der Landesregierung, die in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich durchzuführen ist. Grundsätzlich sollte die Unterbringung eines Kindes in einem Heim,

einer Wohngemeinschaft oder ähnlichen Einrichtung nur dann erfolgen, wenn alle sonstigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohles nicht ausreichen bzw. nicht erfolgreich waren. Bei Säuglingen und Kleinkindern wird naturgemäß darauf geachtet, dass eine allfällige notwendige Unterbringung in erster Linie in familienähnlichen Betreuungsformen (z. B. Pflegeeltern) erfolgt.

Die Vielfalt an Angeboten innerhalb der vollen Erziehung soll sich am komplexen Bedarf an Hilfeangeboten orientieren. Es gibt daher sozialpädagogische Heime für SchülerInnen, familienähnliche Wohngruppen mit kleiner Kinderanzahl, therapeutische Wohngemeinschaften mit vielfältigen Therapieangeboten, tiergestützte Pädagogik und nicht zuletzt Angebote für Minderjährige in akuten Krisensituationen.

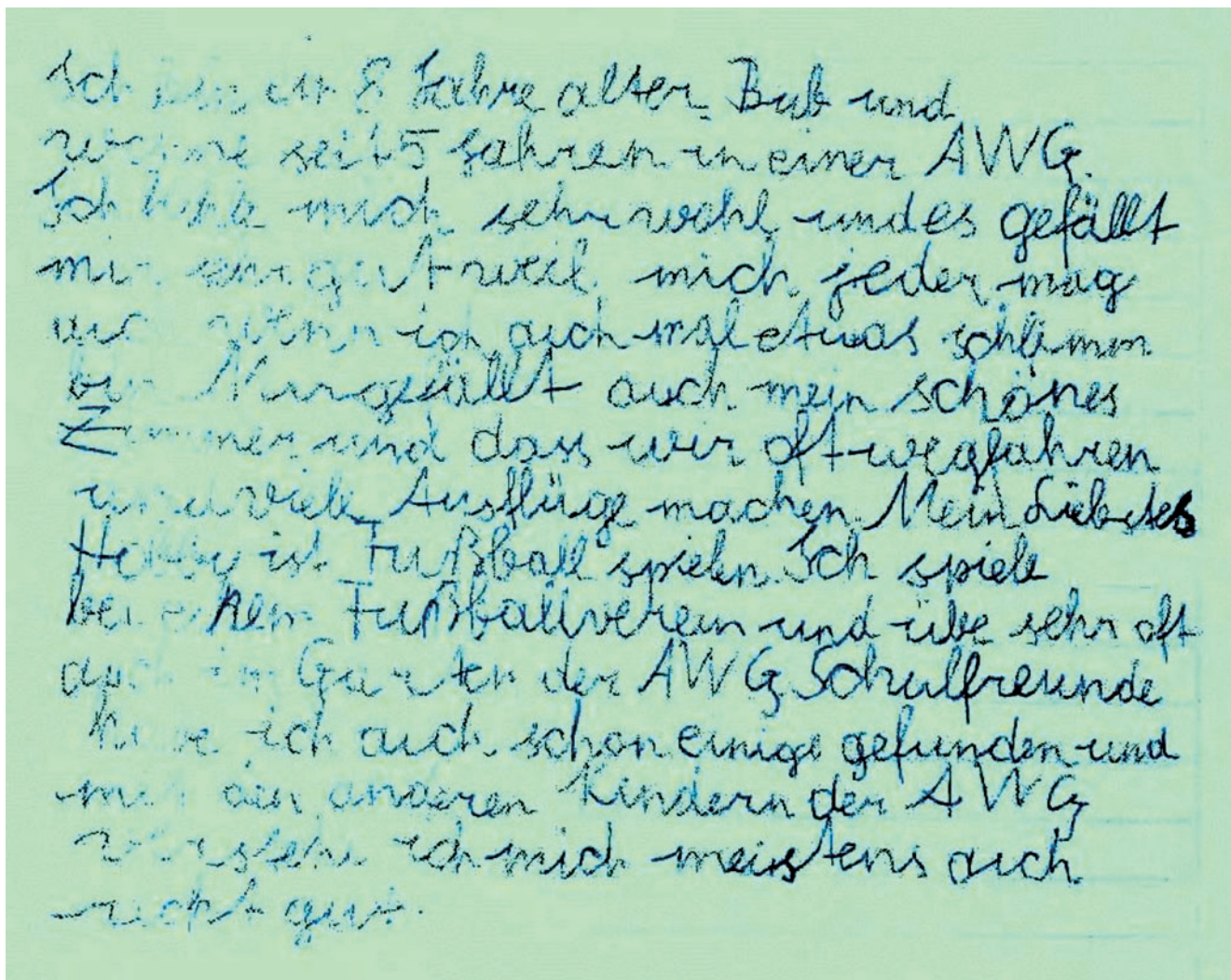
Die NÖ Jugendwohlfahrt ist bemüht, in zunehmendem Maß als Ergänzung der unverzichtbaren Einrichtungen für volle Erziehung ambulante Angebote zu schaffen, die einen Verbleib des Kindes in seiner Familie unterstützen.





Der Alltag eines Kindes in einer Wohngemeinschaft

Ein 8-jähriger Bub schreibt über seine Erfahrungen:



Ich bin ein 8 Jahre alter Bub und wohne seit 5 Jahren in einer AWG. Ich fühle mich sehr wohl und es gefällt mir sehr gut weil mich jeder mag und wenn ich auch mal etwas schlimmer bin. Mir gefällt auch mein schönes Zimmer und dass wir oft wegfahren und viele Ausflüge machen. Mein Liebstes Hobby ist Fußball spielen. Ich spiele bei einem Fußballverein und übe sehr oft auch im Garten der AWG. Schulfreunde habe ich auch schon einige gefunden und mit den anderen Kindern der AWG verstehe ich mich meistens auch recht gut.

„Ich bin ein 8 Jahre alter Bub und wohne seit 5 Jahren in einer AWG (Außenwohngruppe). Ich fühle mich sehr wohl und es gefällt mir sehr gut weil mich jeder mag auch wenn ich auch mal etwas schlimmer bin. Mir gefällt auch mein schönes Zimmer und dass wir oft wegfahren und viele Ausflüge machen. Mein Liebstes Hobby ist Fußball spielen. Ich spiele bei einem Fußballverein und übe sehr oft auch im Garten der AWG. Schulfreunde habe ich auch schon einige gefunden und mit den anderen Kindern der AWG verstehe ich mich meistens auch recht gut.“



In der Retrospektive schreiben 2 Frauen:

... draußen, aber dennoch mein Zuhause!

Mit 18 Jahren verließ ich mein trautes Zuhause, da ich mich in der Schweiz um eine Arbeitsstelle als Kellnerin beworben habe. Da lebte ich bereits seit 8 Jahren in der Außenwohngruppe Emmersdorf. Es war keine leichte Trennung, denn ich hatte dort alles zum Glückseligkeit, doch ich wollte mich in meinem Beruf weiterbilden, nachdem ich eine 3-jährige Hotel- und Gastgewerbefachschule absolvierte. Erst in der Schweiz wurde mir so richtig bewußt, was ich eigentlich für eine großartige Familie habe. Ich dachte an die Zeit zurück, wo meine 6 Geschwister und ich ein neues Zuhause fanden. Damals war ich zehn Jahre alt, als wir in die Außenwohngruppe kamen. Wir lebten uns mit Hilfe unserer beider Erzieherinnen (wir nannten sie Tante Uschi und Tante Melitta) schnell ein. Sie eroberten bald unsere Herzen und waren immer bemüht, das Beste aus uns rauszuholen. Wir hatten großen Nachholbedarf. Das gemeinsame Spielen brachte uns immer näher, doch bestand der Tag auch aus anderen Dingen, wie z.B. Hausaufgaben machen, oder Zimmer aufräumen. Aber all das störte uns nicht, denn wir wußten, daß in einer Großfamilie wie wir es sind, gewisse Regeln einzuhalten sind, um ein schönes Familienleben zu haben.

Wenn wir Probleme hatten waren unsere Tanten immer da um sie gemeinsam mit uns zu lösen. Es war ein schönes Gefühl zu wissen, dass immer jemand da ist, wenn man traurig oder wütend ist. Wir fühlten uns verstanden und geliebt. Jeder von uns hatte ein Plätzchen in ihren Herzen und auch sie in unseren Herzen. Unsere Familie wurde immer größer. Auch die eigenen Kinder unserer Erzieherinnen gehörten zur Familie. Später wuchs sie noch um drei weitere Kinder, die auch ein neues zu Hause bekamen. Heute könnten wir uns gar nicht vorstellen, ohne all die anderen zu sein. Wir wären dann keine richtige Familie mehr.

Mittlerweile bin ich 20 Jahre alt, habe einen lieben Freund und eine 6 Monate alte Tochter. Wir haben eine Wohnung ca. 10 Kilometer von Emmersdorf entfernt. Obwohl ich jetzt meine eigene kleine Familie habe, bin ich noch gerne "zu Hause". Wenn ich mal Hilfe brauche oder Probleme habe, weiß ich dass meine Erzieherinnen immer noch für mich da sind.

Bianka A.

... 20 Jahre Außenwohngruppe ...

Das schrieb ich vor 17 Jahren. Es hat sich nicht viel verändert. Familie wird bei mir immer noch groß geschrieben. Heute habe ich eine zweite Tochter und bin mit einem Gastwirt verheiratet. Wir führen gemeinsam ein Gasthaus (war immer ein Wunsch von mir). Mit der Unterstützung von meinen Schwiegereltern und meiner damaligen Erzieherin „Tante Uschi“ bringen wir die Familie und Arbeit gut unter einen Hut. Vielleicht wundern sie sich warum eine ehemalige Erzieherin mich nach all den Jahren noch unterstützt? Weil sie heute eine sehr gute Freundin von mir ist. Meine Kinder lieben sie und freuen sich wenn „Tante Uschi“ zu Besuch kommt oder wir sie besuchen.

Ich habe keinen Kontakt mehr zu meinen Eltern und teilweise zu meinen Geschwistern, weil ich es so wollte. Bin glücklich so wie es ist. Mit der Liebe, die ich in der Außenwohngruppe (meine Tante Uschi) bekam, bin ich ein Mensch der mit beiden Beinen auf der Erde steht, der viel Liebe gibt und auch viel Liebe bekommt. Danke!

STEUERUNGSSINSTRUMENTE

- >> Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt
- >> Fachaufsicht über volle Erziehung
- >> Hilfeplanung
- >> Gefährdungsabklärung
- >> Befragung von Minderjährigen in Pflegschaftsverfahren
- >> Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers in Pflegschaftsverfahren
- >> Abwicklung Unterhalt
- >> Unterhalt / Zahlungsverkehr
- >> Arbeit mit Flüchtlingskindern



Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt

Dr. Peter Rozsa

Das NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) 1991 sieht vor, dass die Landesregierung die Fachaufsicht über die öffentliche Jugendwohlfahrt im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen hat. Die Fachaufsicht erfolgt üblicherweise durch Prüfung der Dokumentationen (stichprobenweise oder leistungsbezogen etwa bei Maßnahmen voller Erziehung) vor Ort.

Ziel jeder Aufsicht ist es, mit den Mitteln der Information, Steuerung und Kontrolle sicher zu stellen, dass die Arbeit der Bezirksverwaltungsbehörden gesetzeskonform und im Einklang mit den jeweiligen Vorschriften und Erlassen erfolgt. Dies sichert nicht nur die Schaffung von hohen Qualitätsstandards, sondern auch eine landesweit einheitliche Vorgangsweise bei der Lösung gleichgelagerter Problemstellungen.

Mit Beginn des Jahres 2012 ist zusätzlich die „einzelfallorientierte Fachberatung“ etabliert worden. Da Aufsicht im klassischen Sinn immer im Nachhinein erfolgt, wird mit dieser neuen Form erstmals ein präventives Modell

versucht, in dem Fachkräfte der Sozialarbeit von der Landesregierung bereits bei der Hilfeplanerstellung – also noch vor der endgültigen Entscheidung über eine allfällige Jugendwohlfahrtsmaßnahme – beratend und steuernd den Fachkräften der Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung stehen.

Mit dieser Vorgangsweise sollen Entscheidungen über Jugendwohlfahrtsmaßnahmen von Anfang an auf eine zusätzliche fachliche Basis gestellt und somit eine bestmögliche Lösung unter Beachtung des Grundsatzes „ambulanz vor stationär“ gefunden werden.

Die Leistung „Fachaufsicht“ wird von MitarbeiterInnen des Amtes der Landesregierung, bestehend aus einem leitenden Juristen, dem leitenden Amtsvormund, der leitenden Sozialarbeiterin und weiteren Fachkräften der Sozialarbeit mit langjähriger Praxiserfahrung an einer Bezirkshauptmannschaft und einschlägigen Zusatzqualifikationen erbracht.

46 | 47

Fachaufsicht über volle Erziehung

Dr. Helmut David

Die Kinder- und Jugendheime und sonstige Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob diese Heime und sonstigen Einrichtungen den Erfordernissen der NÖ Heimverordnung entsprechen.

Diese gesetzlich angeordnete Aufsichtspflicht wird von der Abteilung GS6, Jugendwohlfahrt, für alle privaten Heime und auch für die Landesjugendheime wahrgenommen. Mindestens 1mal jährlich werden diese einer ausführlichen Einschau unterzogen. Die Anzahl der Termine richtet sich nach der Zahl der sich in den Einrichtungen befindlichen Kindern und Jugendlichen sowie nach den vorhandenen Problemstellungen. Aufsichten können angekündigt sowie unangekündigt (z.B. im Beschwerdefall) erfolgen.

Inhalt der Aufsicht sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Hauptaugenmerk wird auf das NÖ JWG 1991, die NÖ Heimverordnung sowie die Vorschrift „Volle Erziehung, Heim“ gelegt. Diesbezüglich sind die Einrichtungen einer Gesetzmäßigkeitskontrolle unterworfen (Rechtsaufsicht). Die von den UN Kinderrechten vorgeschlagenen Kriterien wie z.B. Lebensweltorientierung und Partizipation werden mitberücksichtigt.

Zusätzlich erfolgt eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Sachrichtigkeit des Handelns (Fachaufsicht im engeren Sinne). Schwerpunkt dieser Aufsichtstätigkeit ist die Hilfeplanung in Bezug auf Indikation und Dauer einer Maßnahme für „Volle Erziehung“. Weiters wird überprüft, ob derzeitige Standards sozialpädagogischen und sozialtherapeutischen Arbeitens eingehalten werden.

Zentraler Leitgedanke ist das „Kindeswohl“, definiert als: „Materielles, physisches, psychisches und soziales Wohlergehen und Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen“. Der Begriff „Wohlbefinden“ bezieht sich auf Erleben und Selbstreflexion von Betroffenen über ihre momentane Befindlichkeit und auf die „Qualia“ (der Begriff „Wohlergehen“ geht auf die Befundung von Fachleuten zurück, z.B. in ärztlichen bzw. psychologischen Gutachten und in der sozialpädagogischen Dokumentation).

Derzeit werden 9 Landesjugendheime, 1 Mutter-Kind-Heim, 4 Krisenzentren des Landes sowie 2 private Krisenzentren, 50 Einrichtungen von privaten Trägern sowie 8 private Einrichtungen ohne Vertrag mit dem Land NÖ überprüft. Dafür werden Mitarbeiter mit klinischem und gesundheitspsychologischem sowie sozialarbeiterischem Berufshintergrund mit zusätzlichen Qualifikationen eingesetzt.

Hilfeplanung

Mag.^a(FH) Andrea Rathgeb

Nach einer festgestellten Gefährdung eines Kindes muss die Fachkraft für Sozialarbeit ein Schutz- und Hilfefkonzept gemeinsam mit der Familie bzw. mit dem betroffenen Kind erstellen. Werden Grundbedürfnisse eines Kindes dauerhaft nicht ausreichend befriedigt, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden. Wahrnehmungen zu Risiken und Ressourcen in der Familie sind wichtige Grundlagen für eine Entscheidung, welche Maßnahme erforderlich ist, um eine angemessene Entwicklung eines Kindes zu ermöglichen.

Das Hilfeplanverfahren dient in der öffentlichen Jugendwohlfahrt dazu, eine geeignete und passgenaue Hilfe für Kinder und ihre Eltern zu finden, um eine festgestellte Gefährdung eines Kindes abzuwenden bzw. zu vermeiden. In dieser Hilfeplanung müssen alle Beteiligten die Ziele und die Inhalte zur Sicherung des Kindeswohles kooperativ erarbeiten. Kinder sind altersabhängig aktiv an diesem Prozess zu beteiligen.

Das Hilfeplanverfahren ist sehr zeitintensiv, da eine ausführliche Anamnese über die aktuelle Situation der Familie, die Gefährdungslage, die Stärken und Schwächen des familiären Systems und die Bedürfnisse des Kindes nach Versorgung, Schutz und Förderung erarbeitet werden müssen.

Inhalte einer Hilfeplanung:

- Beteiligte am Hilfeplanverfahren
- rechtlicher und zeitlicher Rahmen der Hilfe
- Beschreibung der Situation, die Hilfe nötig macht
- konkretes Hilfeangebot
- Ziele der Hilfe

Die Ergebnisse einer Hilfeplanung münden in einer schriftlichen Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten und einem Protokoll über die Hilfeform mit dem über 10 jährigen Kind.

Diese Vereinbarung muss regelmäßig überprüft werden um zu sehen, ob die Maßnahme geeignet ist, den Schutz des betreffenden Kindes sicher zu stellen.

Dies stellt eine große Verantwortung für die Fachkräfte der Sozialarbeit dar, einerseits besteht die Intention, die bestehenden familiären Bedingungen zu verbessern, mit der Familie zu arbeiten, sie über Krisensituationen hinweg zu unterstützen und andererseits muss ständig abgewogen werden, ob die Familie tatsächlich weiterhin in der Lage ist, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden.



Gefährdungsabklärung

Mag.^a(FH) Andrea Rathgeb

Eine der Hauptaufgaben der Sozialarbeit im Fachgebiet Jugendwohlfahrt ist es, eine mögliche Gefährdung eines Kindes zu erkennen, das Risiko für ein gefährdetes Kind richtig einzuschätzen und Entscheidungen zu treffen, welche geeigneten Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung notwendig sind.

Jede telefonische, persönliche, schriftliche Meldung, die Anhaltspunkte über die Gefährdung eines Kindes enthält, wird nach einem standardisierten Verfahren überprüft.

Da jede Maßnahme für die betroffenen Kinder einschneidende und nachhaltige Konsequenzen hat (und teilweise sogar strafrechtlich relevant werden kann), ist hier eine besonders genaue Abklärung und Dokumentation der Fallbearbeitung durch die Fachkräfte der Sozialarbeit erforderlich.

Um eine höchstmögliche Sicherheit der fachlichen Einschätzung der konkreten Gefährdungssituation eines Kindes zu gewährleisten, wird die Gefährdungsabklärung nach Möglichkeit im „4 Augen Prinzip“ durch zwei Fachkräfte für Sozialarbeit durchgeführt.

Bei der Beurteilung von Kindeswohlgefährdung sind zu berücksichtigen:

- kindliche Grundbedürfnisse nach Schutz vor Gefahren, ausreichender Körperpflege, geeignetem Wohn- und Schlafplatz, schützender Kleidung, altersgemäßer

Ernährung, sachgemäßer Behandlung von Krankheit und Entwicklungsstörungen, Zuwendung, Sicherheit und Geborgenheit, Individualität und Selbstbestimmung,...

- Belastungen und Risikofaktoren bei den Eltern z. B. unzureichendes Einkommen, Wohn-/Arbeitsituation, Behinderung/gesundheitliche Probleme, Suchtmittelmissbrauch, schwere psychische Erkrankung, junge Elternschaft, Alleinerziehung, eingeschränkte intellektuelle Fähigkeiten,...
- Ressourcen und Schutzfaktoren bei z. B. Zufriedenheit, Selbstvertrauen, Fähigkeit, von Hilfen zu profitieren, Aggression und Wut kontrollieren können, Enttäuschungen verkraften können,...

Werden Grundbedürfnisse von Kindern dauerhaft nicht ausreichend befriedigt, führt dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen und nicht wieder gut zu machenden Entwicklungsschäden. Wahrnehmungen zu Risiken und Ressourcen sind wichtige Grundlagen für die Entscheidung, welche Form der Hilfe den Schutz eines Kindes sicherstellen kann.

Im Anschluss an die Gefährdungseinschätzung wird ein Hilfeplan mit den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Familien erarbeitet bzw. ein Antrag bei Gericht gestellt.

Befragung von Minderjährigen in PflEGSCHAFTSVERFAHREN

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

In Verfahren vor dem PflEGSCHAFTSGERICHT, sei es wegen Pflege und Erziehung oder auch wegen des Rechts auf persönlichen Verkehr (früher „Besuchsrecht“) können Erwachsene ihre Vorstellungen selbst äußern. Viel schwieriger ist es, die Sichtweise und den Willen der betroffenen Kinder in geeigneter Weise ins Verfahren einzubringen. Bei über 10-jährigen Kindern haben sich RichterInnen persönlich im

Gespräch mit den Kindern davon ein Bild zu machen.

Für die Zielgruppe der Kinder im Alter von 6–10 Jahren soll jedoch eine Befragung durch die Fachkraft für Sozialarbeit die Sichtweise und den Willen des Kindes erkennbar machen.

Solche Gespräche mit Kindern im Zusammenhang mit Stellungnahmen für Gerichte erfordern von der Fachkraft sehr viel Wissen über Kinderentwicklung sowie Feingefühl und Verständnis hinsichtlich des kindlichen Erlebens in derartigen schwierigen Familiensituationen.

Vor allem jüngere Kinder haben oft die Vorstellung, dass alles, was geschieht - so auch die Scheidung oder Trennung der Eltern - mit ihnen zu tun hat oder sogar von den Kindern zu verantworten sei.

Dem Kind soll deshalb nie das Gefühl gegeben werden, dass es sich für oder gegen einen Elternteil entscheiden muss. Damit wäre es nicht nur überfordert, sondern würde in dem häufig vorkommenden Versuch, loyal zu beiden Elternteilen zu sein, in einen tiefen Konflikt gestoßen.

Die Fachkraft für Sozialarbeit vermittelt den Kindern in

diesem Gespräch, dass es keine richtigen und falschen, gute oder schlechte Meinungen gibt. Die Meinung des Kindes ist das, was es denkt und fühlt - und das ist gut und stimmt für das Kind.

Aussagen des Kindes werden durch die Fachkräfte der Sozialarbeit nicht auf ihren Wahrheitsgehalt hin überprüft und es findet keine Bewertung statt.

Der so durch die Fachkraft erkundete Wille des Kindes bzw. seine Sichtweise wird schriftlich festgehalten und an das Pflegschaftsgericht weitergeleitet.

Davon getrennt - und daher sehr wohl mit fachgeleiteter Bewertung versehen - werden andere Anfragen des Pflegschaftsgerichts an die öffentliche Jugendwohlfahrt zu bearbeiten sein, etwa wenn es um Wohn- und Betreuungssituation bei einem Elternteil geht.

Befragung des Jugendwohlfahrtsträgers in Pflegschaftsverfahren

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb

Im Falle strittiger Obsorgeregelungen oder über das Recht auf persönlichen Verkehr des Kindes zu beiden Elternteilen befinden sich die Eltern in einem symmetrischen Machtkampf, den sie oft auf dem Rücken der Kinder ausgetragen.

Die Fachkraft für Sozialarbeit hat in diesen Fällen vorrangig „Sachverständigen-funktion“. Der Bericht an das Gericht soll die Begründung für die getroffene Empfehlung schlüssig und klar erkennen lassen. Der Fokus der Stellungnahme ist auf das Wohl des Kindes gerichtet.

Das kindliche Grundbedürfnis, zu beiden Elternteilen eine tragende Bindung zu haben, ändert sich auch mit der Scheidung/Trennung der Kindeseltern nicht.

Die Ehescheidung bedeutet nicht gleichzeitig das Ende der familiären Beziehungen. Es gilt den Fokus auf die Neuorganisation dieser Beziehungen zu lenken.

Die Fachkraft für Sozialarbeit versucht den Eltern die Rolle der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu vermitteln.

Durch diesen Auftrag haben die Eltern die Chance und die Möglichkeit, gemeinsam mit der Fachkraft für Sozialarbeit ihre Konflikte im Zusammenhang mit Scheidung, Trennung oder Obsorge- und Besuchsrechtsfragen zu besprechen und die elterliche Verantwortung in Bezug auf die Neugestaltung ihrer Lebensrealität zu stärken.

Ziel der sozialarbeiterischen Stellungnahme ist nicht das Finden des „besseren Elternteiles“, sondern der Versuch, das Familiensystem mit all seinen unterschiedlichen Qualitäten für die Entwicklung des Kindes neu zu organisieren und auf die neue Situation anzupassen.

Sollte es aufgrund der Komplexität des Falles nicht möglich sein, eine eindeutige Stellungnahme abzugeben und es zielführender erscheint, zur Klärung der strittigen Fragen eine Sachverständige/einen Sachverständigen beizuziehen oder eine Mediation durchzuführen, so wird diese Empfehlung dem Bezirksgericht mitgeteilt.

Abwicklung Unterhalt

Ingrid Pieber (Bezirkshauptmannschaft Melk)

Der Jugendwohlfahrtsträger hat – nach Maßgabe der Notwendigkeit – den gesetzlichen Vertreter eines im Inland geborenen Kindes über die elterlichen Rechte und Pflichten, insbesondere über Vaterschaft und Unterhalt zu informieren und seine Hilfe anzubieten.

Wird mit schriftlicher Zustimmungserklärung die Vertretung in Abstammungsangelegenheiten und/oder Unterhaltsfestsetzungsverfahren dem Jugendwohlfahrtsträger übergeben, werden im Rahmen dieser Vertretung die notwendigen Schritte eingeleitet.

Zur Klärung der Abstammung wird der von der Mutter angegebene „Putativvater“ kontaktiert und ihm Gelegenheit gegeben, ein Vaterschaftsanerkennnis abzugeben. Verweigert er die Anerkennung, so wird in der Folge ein Antrag auf Feststellung der Vaterschaft bei Gericht eingebracht.

Ist das Vaterschaftsverfahren abgeschlossen, kann beim zuständigen Geburtsstandesamt eine neue Geburtsurkunde ausgestellt werden, in der der Vater eingetragen ist.

Eine Festsetzung der Unterhaltsbeiträge ist nur möglich, wenn die Unterhaltspflicht bereits verletzt wurde oder

verletzt zu werden droht. Zur Bemessung bzw. Überprüfung wird der Unterhaltspflichtige vorerst aufgefordert, Nachweise über seine Einkommens- und Lebensverhältnisse vorzulegen. In der Folge erhält er Gelegenheit, eine Vereinbarung abzuschließen. Bei Nichtvorlage wird über die Sozialversicherung der Arbeitgeber ausgeforscht und um direkte Auskunft ersucht. Ist nach den Ermittlungsergebnissen eine Unterhaltsfestsetzung möglich, wird ein entsprechender Antrag bei Gericht eingebracht.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge orientiert sich im Wesentlichen an der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, den weiteren Sorgepflichten und einem eventuellen Eigeneinkommen des unterhaltsberechtigten Kindes. Die Unterhaltsbeiträge können grundsätzlich rückwirkend bis zur letzten Festsetzung, längstens jedoch für drei Jahre, geändert werden. Diese Änderung ist sowohl als Erhöhung wie auch als Herabsetzung möglich, einen solchen Antrag können die Kinder (ihr gesetzlicher Vertreter) oder der Unterhaltspflichtige jederzeit stellen. Die Bemessung der Unterhaltsbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung der anteiligen Anrechnung der Familienbeihilfe, gerundet auf ganze fünf Euro.



Unterhalt / Zahlungsverkehr

Ingrid Pieber (Bezirkshauptmannschaft Melk)

Die gesetzlichen Vertreter unterhaltsberechtigter Minderjähriger können den Jugendwohlfahrtsträger mit einer schriftlichen Zustimmungserklärung mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche aus einem rechtskräftigen Unterhaltstitel betrauen.

Diese Vertretung umfasst die Einbringung der Unterhaltsbeiträge vom geldunterhaltspflichtigen Elternteil und Weiterleitung an die pflegende Person als Zahlungsempfänger.

In diesem Rahmen wird gegebenenfalls auch die Geltendmachung und Durchsetzung von Forderungen in einem Insolvenzverfahren gegen den Zahlungspflichtigen übernommen.

Der Unterhalt ist jeweils am Monatsersten im Vorhinein fällig. Wird der Unterhalt nicht rechtzeitig geleistet, so wird vom Jugendwohlfahrtsträger die Durchführung einer Exekution und die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen bei Gericht beantragt.

Die Unterhaltsvorschüsse werden vom Oberlandesgericht Wien ausbezahlt. Rückständige Unterhaltszahlungen können nicht bevorschusst werden. Ab dem Zeitpunkt der Unterhaltsvorschussgewährung muss der Jugendwohlfahrtsträger aus den hereingebrachten Unterhaltsbeiträgen der Unterhaltspflichtigen zuerst dem Oberlandesgericht Wien die geleisteten Unterhaltsvorschüsse zurückzahlen. Erst danach können Unterhaltsrückstände, die nicht bevorschusst worden sind, abgedeckt werden.

Werden durch das Gericht Unterhaltsvorschüsse bewilligt, wird der Jugendwohlfahrtsträger mit der Zustellung des Gewährungsbeschlusses alleiniger gesetzlicher Ver-

treter in Unterhaltsangelegenheiten und hat die von ihm hereingebrachten Unterhaltsbeiträge monatlich dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien zu übermitteln.

Die Exekutions- und sonstigen Verfahrenskosten sind den Zahlungspflichtigen durch den Jugendwohlfahrtsträger entsprechend vorzuschreiben und einbringlich zu machen.

Übernimmt das Land Niederösterreich als Jugendwohlfahrtsträger die Kosten einer Maßnahme der vollen Erziehung, sind die durch die zuständige Organisationseinheit hereingebrachten Geldbeträge aus dem entsprechend festgesetzten Kostenersatz bzw. der mittels Legalzession auf das Land Niederösterreich übergegangenen Unterhaltsforderung dem Land Niederösterreich als Rückersatz für geleistete Aufwendungen weiterzuleiten.

Im Jahr 2012 konnten € 4.614.940,- aus Kostenersatzforderungen als Rückersatz für Ausgaben, die im Zusammenhang mit Maßnahmen der Pflege und Erziehung von Minderjährigen getätigt worden sind, an das Land Niederösterreich weitergeleitet werden. Weiters wurden an hereingebrachten Verfahrens- und Exekutionskosten € 5.869,- überwiesen.

Der Rückersatz an eingebrachten Unterhaltsbeiträgen für ausbezahlte Unterhaltsvorschüsse an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien kann für das Jahr 2012 mit € 8.925.692,- beziffert werden.

Die eingezahlten Unterhaltsbeiträge, die direkt an die Zahlungsempfänger weitergeleitet werden konnten, machten im Jahr 2012 in Summe € 18.373.948,- aus.



Arbeit mit Flüchtlingskindern

Wolfgang Kienecker

Bei der Unterbringung, Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen asylsuchenden Fremden (umF) wurde die NÖ Jugendwohlfahrt im Jahr 2012 mit neuen Aufgaben und massiv ansteigenden Erfordernissen konfrontiert.

Einerseits war feststellbar, dass zunehmend mehr Kleinkinder und Kinder ohne Begleitung in Österreich um Asyl ersuchen, andererseits sind die Zugangszahlen von unbegleiteten minderjährigen Kindern im Alter von 14 bis 18 Jahren in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen (EAST-Ost) stark gestiegen.

Vom Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungsbedarf von unmündigen minderjährigen Fremden ist vorwiegend NÖ betroffen, weil sie zu ca. 90% erstmals in NÖ von Behörden identifiziert und danach durch die Jugendwohlfahrt weiter versorgt werden müssen. Bedingt durch diese hohen Zugangszahlen wurde es erforderlich, eine entsprechende Spezialeinrichtung aufzubauen bzw. eine bestehende umzuwidmen.

Vor der Aufnahme der Kinder in der Spezialeinrichtung werden sie in den Kriseneinrichtungen der NÖ Jugendwohlfahrt versorgt und betreut, wo die Bedürfnisse der Kinder abgeklärt und sie danach einer Weiterversorgung zugeführt werden.

Die Zugangszahlen von mündig minderjährigen asylsuchenden Fremden führte zu einer massiven Überbelastung in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen. Eine altersgerechte Betreuung konnte durch diese Betreuungsstelle des Bundes nicht mehr gewährleistet werden, sodass es u.a. auch zu Zwistigkeiten und körperlichen Auseinandersetzungen innerhalb dieser Personengruppe kam. Bei den darauf erfolgten Wegweisungen von umF aus der Betreuungsstelle Traiskirchen war wiederum die NÖ Jugendwohlfahrt gefordert, Härten zu vermeiden und wo möglich zwischenzeitliche Ersatzquartiere zur Verfügung zu stellen.

Der Aufruf des BM.I an die Bundesländer, vermehrt umF in Betreuung zu übernehmen, zeigte in den meisten Bundesländern nur geringfügige Erfolge, u.a. weil die 2004 festgelegten Tagsätze im Rahmen der Grundversorgungsvereinbarung seither nicht valorisiert worden sind und eine kostendeckende Versorgung und Betreuung dieser jungen Menschen mit den Standards der Jugendwohlfahrt zu diesem Preis nahezu unmöglich ist.

Bei sämtlichen umF ist zu berücksichtigen, dass in dieser Personengruppe Menschenhandelsopfer identifiziert und weitere Opfer vermutet werden. Daher ist die NÖ Jugendwohlfahrt aktiv an der Erstellung des nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Menschenhandel beteiligt und federführend bei der Erarbeitung von Handlungsrichtlinien für die Jugendwohlfahrt bei der Identifizierung und weiteren Versorgung und Betreuung dieser Personengruppe.

Insgesamt bestehen durch die NÖ Jugendwohlfahrt 139 Versorgungs- und Betreuungsplätze für mündige minderjährige asylsuchende Fremde. In den Betreuungseinrichtungen wird neben der Versorgung laufend eine Perspektivenklärung durchgeführt, um die ehestmögliche Integration der Fremden in Österreich zu ermöglichen. Zusätzlich zu diesen Plätzen sind im Durchschnitt 25 unmündige asylsuchende Fremde auf sonstigen „regulären“ Versorgungsplätzen der Jugendwohlfahrt untergebracht.



KINDERBETREUUNG

- >> Tagesmütter und Tagesväter
- >> Tagesbetreuungseinrichtungen
- >> Horte



Tagesmütter und Tagesväter

Rudolf Flick

Tagesmütter/-väter haben die Familienerziehung der Kinder zu unterstützen und ergänzend zu fördern. Diese Form der Betreuung in Niederösterreich findet derzeit im eigenen Haushalt der Tagesmutter, des Tagesvaters statt und ist die einzige wirklich familiennahe Form der Kinderbetreuung. Neben ausreichender Zeit und Einsatzfreude für die Tageskinder sind Tagesmütter/-väter verpflichtet, eine Ausbildung und regelmäßige Fortbildung im Rahmen einer fachlichen Begleitung zu absolvieren.

Die gesetzlichen Grundlagen für Tagesmütter/-väter sowie deren Rechttträger sind im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, in Verbindung mit der NÖ Tagesmütter/-väter-Verordnung, geregelt.

Die Bewilligung für Tagesmütter/-väter erfolgt durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung für Rechtsträger wird vom Amt der NÖ

Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt, erteilt. Ein Rechtsträger muss über eine Mindestanzahl an Fachkräften verfügen und die fachliche Aus- und Weiterbildung und Begleitung gewährleisten. Der Rechtsträger muss über die notwendigen organisatorischen, wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen verfügen.

Ein wesentliches Kriterium bei der Bewilligung eines Rechtsträgers zur Beschäftigung, Vermittlung, Ausbildung, Fortbildung und fachlichen Begleitung von Tagesmüttern/Tagesvätern ist unter anderem ein geeignetes sozialpädagogisches Konzept.

Das Land NÖ als Familienland bekennt sich zur Vielfalt und hohen Qualität aller Formen von Kinderbetreuung. So können Eltern voll Vertrauen die passende Form finden.

Tagesbetreuungseinrichtungen

Rudolf Flick

Der Bedarf an institutioneller Kinderbetreuung gewann auf Grund der Veränderungen im Gesellschaftssystem, durch vermehrte Berufstätigkeit beider Elternteile sowie das Auseinanderbrechen der Großfamilie auch in Niederösterreich an Bedeutung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Tagesbetreuungseinrichtungen bildet das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 in Verbindung mit der NÖ Tagesbetreuungsverordnung. Bewilligung und Aufsicht über Tagesbetreuungseinrichtungen obliegt noch bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Ab 2013 erfolgt eine Zentralisierung.

In Tagesbetreuungseinrichtungen, welche auch Krabbelstuben inkludieren, dürfen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt.

Betreuungspersonen müssen den Abschluss einer ein-

schlägigen Berufsausbildung (z.B. KindergartenpädagogIn, SozialpädagogIn, HorterzieherIn, DiplompädagogIn) oder eine Grundausbildung aus mindestens 220 Unterrichtseinheiten (UE), nachweisen. Diese Grundausbildung umfasst 48 UE „theoretische Grundlagen der Kinderbetreuung“, mindestens 122 UE „tagesbetreuungs-spezifische Ausbildung“ und mindestens 50 UE Praxis.

Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet das Sozialpädagogische Konzept, das Voraussetzung und Teil der Bewilligung einer Tagesbetreuungseinrichtung ist. Darin befinden sich neben einer organisatorischen Beschreibung der Einrichtung die Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte und Ziele sowie die Wege zu deren Erreichung.

In Niederösterreich sind Betreuungspersonen in Tagesbetreuungseinrichtungen gesetzlich verpflichtet, sich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden jährlich fortzubilden.

Die Herausforderung in Zukunft liegt in der Stärkung der Qualitätskriterien und Vereinheitlichung dieser Standards.

Horte

Rudolf Flick

Die Veränderungen im Gesellschaftssystem, die vermehrte Berufstätigkeit beider Elternteile und das Auseinanderbrechen der Großfamilie ließen den Bedarf nach institutioneller Kinderbetreuung steigen – der Hort gewann an Bedeutung. Ursprünglich aus dem Gedanken entwickelt, Schülerinnen und Schüler nachmittags zu versorgen, wissen Eltern heute längst, dass Horte ihren Kindern neben qualifizierter Aufgabenbetreuung und ganzheitlicher Förderung vor allem bereichernde Stunden unter Gleichaltrigen bieten.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung und Betrieb eines Hortes bildet das NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996, in Verbindung mit der NÖ Hortverordnung. Die Bewilligung und Aufsicht über diese Einrichtungen obliegt dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Jugendwohlfahrt.

Die überwiegende Anzahl der derzeit über 200 Horte werden von Gemeinden betrieben. Gemeinnützige Organisationen wie das NÖ Hilfswerk und die Service Mensch GmbH –Volkshilfe NÖ stellen eine weitere wichtige Gruppe an Trägern. Einige Einrichtungen werden von kirchlichen Organisationen verwaltet, andere in Vereinen organisiert oder finden sich in privater Hand.

Mit dem Eintreffen in den Hort bis zum „nach Hause gehen“ werden die Kinder von qualifiziertem Fachpersonal

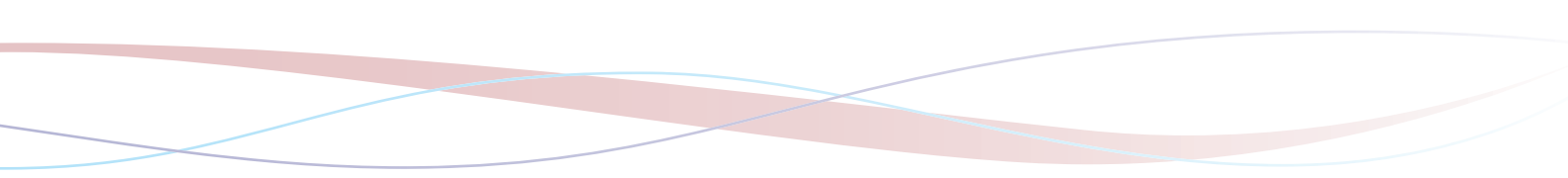
mit pädagogischen Ausbildungen (SozialpädagogInnen, Kindergarten-, HortpädagogInnen, DiplompädagogInnen) betreut.

Nicht nur die Unterstützung bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen zählen die Pädagoginnen und Pädagogen zu ihren Aufgaben. Es geht vielmehr darum, das Kind in seiner Individualität zu erkennen und ihm Entwicklung in den Bereichen Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz zu ermöglichen. Damit dies gelingt, braucht es einen Rahmen von Vertrauen, sich Wohlfühlen und Sicherheit. Ein solcher wird von den Betreuerinnen und Betreuern mit großem Einsatz geschaffen.

Grundlage der pädagogischen Arbeit bildet das Sozialpädagogische Konzept, das Voraussetzung und Teil der Bewilligung eines Hortes ist. Darin finden sich die organisatorische Beschreibung der Einrichtung, die Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte und Ziele sowie die Wege zu deren Erreichung. Für Eltern ist das sozialpädagogische Konzept jederzeit einsehbar, auch vor der Anmeldung ihres Kindes.

In Niederösterreich sind pädagogische Fachkräfte in Horten gesetzlich verpflichtet, sich im Ausmaß von mindestens 20 Stunden jährlich fortzubilden.





AutorInnen der Abteilung Jugendwohlfahrt:

Dr. Helmut David | Wissenschaftsbeauftragter

Rudolf Flick | Fachbereichsleiter Tagesbetreuung

Dr.in Susanne Führlinger | Organisationsreferentin

Elfriede Furtmüller | Aus- und Weiterbildungsbeauftragte

Mag. Reinfried Gänger | Leiter

Wolfgang Kienecker | Diplomierter Sozialarbeiter

Traude Kotzina | Diplomierte Sozialarbeiterin

Dr. Reinhard Neumayer | Leiter des psychologischen Dienstes

Mag.^a (FH) Andrea Rathgeb | Leitende Sozialarbeiterin

Dr. Peter Rozsa | Leiter des Bereiches Hoheitsverwaltung

Helga Tiefenböck | MA, Diplomierte Sozialarbeiterin

Irene Vasik | Diplomierte Sozialarbeiterin

Dr. phil. Susanne Zöhrer-Zimmermann | Klinische und Gesundheitspsychologin

Impressum

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Jugendwohlfahrt

Landshausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005-16416 (Sekretariat) | F +43 2742 9005-16120
E-Mail: post.gs6@noel.gv.at | www.noe.gv.at

Grafik-Design und Produktion:
Werbeagentur Johannes Toth | www.wa-jt.at





www.noe.gv.at